

## **535 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

Ausgedruckt am 25. 5. 1988

# **Regierungsvorlage**

## **xxx. Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **ARTIKEL I**

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, 561/1978, 332/1981, 112/1982 und 116/1984 sowie der Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 448/1981, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 Abs. 5 lautet:**

„(5) Dem Studierenden ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Universität (Hochschule) auszustellen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises endet jeweils für das Wintersemester am 31. März und für das Sommersemester am 31. Oktober. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist semesterweise durchzuführen. Die Form dieses Ausweises sowie die Art der Ausstellung und der Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer sind durch die im § 12 Abs. 2 vorgesehene Verordnung zu regeln. Darin kann auch die Verlängerung der Gültigkeitsdauer durch vom Studierenden anzubringende Klebeetiketten für zulässig erklärt werden.“

#### **2. § 5 Abs. 2 lit. a lautet:**

„a) das Recht, an der Universität (Hochschule), an der sie aufgenommen wurden, und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 gleichzeitig auch an anderen Universitäten (Hochschulen) im Rahmen der Zulassungsvorschriften Studienrichtungen zu inskriften sowie die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studievorschriften frei zu wählen und zu besuchen. Einschränkungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen sind zulässig, wenn zum Verständnis der Lehrveranstaltungen besondere Vorkenntnisse (§ 10 Abs. 3) erforderlich sind oder

wenn die Anzahl der Plätze begrenzt ist (§ 10 Abs. 4);“

#### **3. § 5 Abs. 2 lit. b lautet:**

„b) das Recht, zwischen den Angehörigen des Lehrkörpers beim Besuch von Lehrveranstaltungen des gleichen Faches nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 frei zu wählen;“

#### **4. § 5 Abs. 2 lit. c lautet:**

„c) das Recht, nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 entweder als ordentlicher Hörer neben einem ordentlichen Studium oder als außerordentlicher Hörer oder Gasthörer im Rahmen des § 9 Abs. 1 und 2 gleichzeitig auch an verschiedenen Universitäten (Hochschulen) und Fakultäten Lehrveranstaltungen zu besuchen, ohne dabei den Abschluß eines ordentlichen Studiums anzustreben;“

#### **5. § 5 Abs. 2 lit. d lautet:**

„d) das Recht, über den Stoff von Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern nach deren Abhaltung Kolloquien abzulegen;“

6. Im § 5 Abs. 4 entfallen die Worte „die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu inskripieren“ und der daran anschließende Beistrich.

7. Im § 6 Abs. 2 dritter Satz treten an die Stelle der Worte „Die Inschrift“ die Worte „Der Besuch“.

8. Im § 9 Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 10 Abs. 2, 4 und 5“ durch den Verweis auf „§ 10 Abs. 5“ ersetzt.

#### **9. § 10 Abs. 1 lautet:**

„(1) Durch die Inschrift meldet der Studierende der Universität (Hochschule), daß er das gewählte Studium (§§ 9 und 13) im betreffenden Semester beginnen oder fortsetzen werde. Bei wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen und der Studienrichtung Architektur an den Hochschulen künstlerischer Richtung hat der ordentliche Hörer überdies jene

Lehrveranstaltungen anzugeben, die er in den künstlerischen Diplomprüfungsfächern im betreffenden Semester zu absolvieren beabsichtigt.“

10. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Inschriftion gemäß § 10 Abs. 1 AHStG gelten alle in den besonderen Studienvorschriften vorgesehenen Inschriftionserfordernisse hinsichtlich einzelner Lehrveranstaltungen und der Anzahl von Lehrveranstaltungsstunden als erfüllt.“

11. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Sind zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich, so ist im Studienplan die Zulassung zu deren Besuch von der Ablegung eines Kolloquiums (§ 23 Abs. 4) oder von der Vorlage eines Zeugnisses über den Besuch oder den erfolgreichen Abschluß einer die notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung abhängig zu machen. Die Zulassung zum Besuch von Lehrveranstaltungen im Rahmen des § 5 Abs. 2 lit. c hat der Leiter der Lehrveranstaltung erforderlichenfalls von der Vorlage eines Zeugnisses über den Besuch oder den erfolgreichen Abschluß einer die notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung abhängig zu machen.“

12. Im § 10 Abs. 4 treten an die Stelle des Wortes „Inscription“ jeweils die Worte „Zulassung zum Besuch“.

13. § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Inschriftion ist im Studienbuch zu beurkunden.“

14. Im § 12 Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 10 Abs. 1 bis 4“ durch den Verweis auf „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.

15. Nach dem § 13 werden folgende §§ 13 a, 13 b und 13 c angefügt:

#### „§ 13 a. Internationale Studienprogramme“

(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 durch Verordnung (Studienordnung) Studien an inländischen gemeinsam mit ausländischen Universitäten (internationale Studienprogramme) als ordentliche Studien (§ 13 Abs. 1) einrichten.

(2) Die Erlassung der Studienordnung erfolgt unter Berücksichtigung von Programmkonzepten über mögliche Formen internationaler Studienprogramme, die von österreichischen Universitäten (Hochschulen) oder Fakultäten gemeinsam mit ausländischen Universitäten (Hochschulen) oder Fakultäten ausgearbeitet werden.

(3) Die Einrichtung eines internationalen Studienprogrammes setzt voraus, daß dessen Durchführung mit den zur Verfügung stehenden Kapazi-

täten der Lehr- und Forschungseinrichtungen an der österreichischen Universität (Hochschule) oder Fakultät ohne Beeinträchtigung des Lehrbetriebes in den an der Universität (Hochschule) bereits eingerichteten Studienrichtungen möglich ist.

(4) Das internationale Studienprogramm besteht aus einem inländischen und einem ausländischen Teil. Der inländische Teil ist an der in der Studienordnung bezeichneten österreichischen Universität (Hochschule) oder Fakultät abzulegen, der ausländische Teil wird an einer ausländischen Universität abgelegt. Wird der ausländische Teil an der in der Studienordnung bezeichneten ausländischen Universität entsprechend den Studienvorschriften für das internationale Studienprogramm abgelegt, so gelten die im Ausland abgelegten Studien und Prüfungen als gleichwertig mit Studien und Prüfungen an österreichischen Universitäten. Die Einbeziehung mehrerer inländischer und ausländischer Universitäten (Hochschulen) und Fakultäten ist zulässig.

(5) In der Studienordnung für das internationale Studienprogramm sind die beteiligten Universitäten (Hochschulen) und Fakultäten, die Art des ordentlichen Studiums (§ 13 Abs. 1), die Bezeichnung des Studiums, die Studiendauer, die Bezeichnung der Studienfächer und deren Umfang, die Art der Feststellung des Studienerfolges und die Geltungsdauer des internationalen Studienprogrammes zu bestimmen. Überdies hat die Studienordnung zu bestimmen, welcher Diplomgrad oder welche Berufsbezeichnung nach erfolgreicher Ablegung aller vorgeschriebenen Prüfungen den Absolventen des internationalen Studienprogrammes zu verleihen ist; dabei ist jener Diplomgrad zu bestimmen, der in einem besonderen Studiengesetz für ein nach Art und Inhalt verwandtes Studium vorgesehen ist, die Berufsbezeichnung ist unter Anwendung des § 18 Abs. 1 letzter Satz zu bestimmen.

(6) Für den Fall des Auslaufens der Geltungsdauer einer Studienordnung hat diese auch Regelungen über die Anrechnung und Anerkennung bereits absolviert Studienzeiten und Prüfungen für den Übertritt in verwandte Studienrichtungen und über die Möglichkeit der Beendigung dieses Studienprogrammes vorzusehen.

(7) Die zuständige Studienkommission hat unter Berücksichtigung der Studienordnung einen Studienplan gemäß § 17 zu erlassen.

#### „§ 13 b. Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten“

(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 durch Verordnung (Studienordnung) Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten einrichten.

(2) Vor Erlassung der Studienordnung sind das zuständige Fakultätskollegium und der Akademie-

## 535 der Beilagen

3

sche Senat (Universitätskollegium) zu hören. Im Falle der gemeinsamen Einrichtung an mehreren Fakultäten oder Universitäten (Hochschulen) sind die zuständigen Organe aller betroffenen Fakultäten oder Universitäten (Hochschulen) zu hören.

(3) Die Einrichtung eines Ergänzungsstudiums für Absolventen ausländischer Universitäten setzt voraus, daß dessen Durchführung mit den zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Lehr- und Forschungseinrichtungen an der betreffenden Fakultät oder Universität (Hochschule) ohne Beeinträchtigung des Lehrbetriebes in den an der Universität (Hochschule) bereits eingerichteten Studienrichtungen möglich ist.

(4) In der Studienordnung ist zu bestimmen, an welcher Fakultät oder Universität (Hochschule) das Studium einzurichten ist; die gemeinsame Einrichtung an mehreren Fakultäten oder Universitäten (Hochschulen) ist zulässig. Weiters sind in der Studienordnung die Bezeichnung des Studiums, die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium, die Studiendauer, die Bezeichnung der Studienfächer und deren Umfang, die Art der Feststellung des Studienerfolges, die Bezeichnung des zu verleihenden akademischen Grades (§ 35 a) und die Höhe der allenfalls auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zu bezahlenden Hochschultaxen zu bestimmen. Als Zulassungsvoraussetzung ist jedenfalls die Absolvierung eines in Bezug auf die Studieninhalte des Ergänzungsstudiums fachverwandten Studiums an einer ausländischen Universität vorzusehen.

(5) Die zuständige Studienkommission hat unter Berücksichtigung der Studienordnung einen Studienplan gemäß § 17 zu erlassen.

### § 13 c. Studien in einer Fremdsprache (Verfassungsbestimmung)

(1) Abgesehen von Lehrveranstaltungen aus Fächern, die eine Fremdsprache selbst zum Gegenstand haben, darf eine Lehrveranstaltung dann in einer Fremdsprache abgehalten werden, wenn die zuständige Studienkommission über Vorschlag des Leiters der geplanten Lehrveranstaltung dies beschließt. Ein solcher Beschuß ist nur zulässig, wenn

1. gewährleistet ist, daß den Studierenden — außer in den Fällen der Ziffer 3 — unabhängig von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen der Abschluß ihres ordentlichen Studiums in der vorgeschriebenen Studiendauer allein auf Grund der in deutscher Sprache angebotenen Lehrveranstaltungen möglich ist, oder
2. die Lehrveranstaltung im Rahmen eines Freifaches angeboten wird oder
3. die Studienordnung eines internationalen Studienprogrammes (§ 13 a) oder eines Ergänzungsstudiums für Absolventen ausländischer Universitäten (§ 13 b) die Möglichkeit vor-

sieht, daß Teile dieses Studiums in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlfaches für mehrere Studienrichtungen eingerichtet, so sind Beschlüsse gemäß Abs. 1 Z 1 von allen zuständigen Studienkommissionen erforderlich.

(3) Die Beschußfassung gemäß Abs. 1 und 2 umfaßt auch die Feststellung des Studienerfolges über die betreffende Lehrveranstaltung. Für die Zulässigkeit der Abhaltung anderer Prüfungen in einer Fremdsprache gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

(4) Wissenschaftliche Arbeiten (§ 25) sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen; Studierende haben jedoch das Recht, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Begutachter dem zugestimmt haben.

(5) Im Unterrichtsplan eines Hochschullehrganges oder Hochschulkurses kann vorgesehen werden, daß dieser ganz oder teilweise in einer lebenden Fremdsprache abgehalten wird.

(6) Die Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades und einer Berufsbezeichnung sowie das Abschlußzeugnis eines Hochschullehrganges oder Hochschulkurses können zusätzlich zur deutschsprachigen Fassung auf Beschuß der obersten akademischen Behörde auch in einer lebenden Fremdsprache abgefaßt werden.“

16. § 14 Abs. 7 lautet:

„(7) Nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze hat die zuständige akademische Behörde bei Diplomstudien auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt.“

17. Im § 15 Abs. 3 entfallen die Worte „die in jedem Semester zu inskrinbierende Mindestzahl von Wochenstunden“ und der Beistrich vor diesen Worten.

18. Im § 18 Abs. 1 lautet der fünfte Satz:

„Für Absolventen eines Hochschullehrganges kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Führung einer Berufsbezeichnung vorgesehen werden, sofern der Hochschullehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht.“

19. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Fristen für die Immatrikulation (§ 6 Abs. 1), für die Inskription (§ 10 Abs. 1) und für die Bezahlung der Hochschultaxen sind nach den örtlichen Verhältnissen vom Akademischen Senat (Uni-

2

versitätskollegium) festzusetzen. Diese Fristen haben für jedes Semester mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.“

20. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer (§ 3 Abs. 1 lit. c und § 14 Abs. 7) einzurechnen, wenn der Studierende gültig inskribiert hat.“

21. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Als letztes Semester eines Studienabschnittes ist — unbeschadet des Abs. 3 — jenes zu zählen, in dem die letzte der im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt wurde.“

22. Im § 20 Abs. 3 wird im ersten Satz zwischen den Worten „der“ und „den“ das Wort „in“ eingefügt und im zweiten Satz der Verweis auf „§ 27 Abs. 1 bis 3“ durch den Verweis auf „§ 27 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

23. Im § 21 wird nach dem Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Beantragen ordentliche Hörer, die Teile ihres ordentlichen Studiums im Ausland zu absolvieren beabsichtigen, die Gleichwertigkeit dieser Studien unter Vorlage der für die Beurteilung notwendigen Unterlagen, so ist bescheidmäßig festzustellen, in welchem Ausmaß die Dauer des beabsichtigten ausländischen Studiums nach dessen Beendigung angerechnet wird und die an der ausländischen Universität vorgesehenen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten nach deren erfolgreicher Absolvierung bzw. Beurteilung anerkannt werden.“

24. Im § 21 erhalten die bisherigen Absätze 6 und 7 die Bezeichnung 7 und 8.

25. Im § 27 entfallen der erste Satz des Absatzes 1 und der Absatz 3 zur Gänze.

26. Im § 27 Abs. 2 entfallen die Worte „der Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlfächer“ samt dem daran anschließenden Bestrich.

27. Im § 27 erhalten die Absätze 4 bis 9 die Bezeichnung 3 bis 8.

28. § 30 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Inschrift, bei Einzelprüfungen und Teilprüfungen durch wenigstens ein Semester, bei kommis-

sionellen Gesamtprüfungen durch wenigstens zwei Semester, erforderlichenfalls auch der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen ist aufzutragen.“

29. § 30 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Erforderlichenfalls kann der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen und der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme daran aufgetragen werden.“

30. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

#### „§ 35 a. Internationales Lizentiat

(1) Bewerber, die ein Ergänzungsstudium für Absolventen ausländischer Universitäten (§ 13 b) durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossen haben, wird der akademische Grad „Internationales Lizentiat . . .“ mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz verliehen.

(2) Die genaue Bezeichnung des Internationalen Lizentiates einschließlich der abgekürzten Form erfolgt in der gemäß § 13 b Abs. 4 zu erlassenden Verordnung.

(3) § 35 Abs. 3 ist anzuwenden.“

31. Im § 40 Abs. 5 lauten der zweite und der dritte Satz:

„Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester als außerordentlicher Hörer (§ 4 Abs. 1 lit. c) zu inskribieren, die positive Beurteilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nachzuweisen und sich einzelner der für die Erlangung des angestrebten akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder zum Teil zu unterziehen. Die Vorschreibung der Prüfungen kann auch ohne Verpflichtung der Inschrift erfolgen.“

## ARTIKEL II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Februar 1989 in Kraft.

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag Verordnungen erlassen und Beschlüsse gefaßt werden; diese treten jedoch erst mit 1. Februar 1989 in Kraft.

**VORBLATT****Problem:**

1. Das geltende Inskriptionssystem verursacht einen ungerechtfertigt hohen Verwaltungsaufwand und erschwert die Umstellung auf moderne und effiziente Verfahrensabläufe
2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind nicht im erforderlichen Ausmaß geeignet, die internationale Mobilität der Studierenden, deren Fremdsprachenkompetenz und die Kooperation zwischen österreichischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zu fördern

**Ziel:**

1. Vereinfachung des Inskriptionssystems
2. Intensivierung der internationalen Mobilität der Studierenden, Verbesserung ihrer Fremdsprachenkompetenz und Förderung der internationalen Kooperation österreichischer Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung im Bereich der Lehre

**Inhalt:**

1. Einführung des Systems der Studienrichtungs-Inskription an Stelle der Lehrveranstaltungs-Inskription
2. Vorschriften über die Zulässigkeit der Verwendung von Fremdsprachen im Lehr- und Prüfungsbetrieb, über die Einrichtung von internationalen Studienprogrammen und von Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten sowie über die Verbesserung der Anrechnungsmodalitäten von Auslandsstudien

**Kosten:**

Aus den Bestimmungen über die Inskriptionsreform und über die Förderung der Internationalität erwachsen dem Bund außer bei der Umstellung auf das neue Inskriptionssystem vermutlich keine Mehrkosten

## Erläuterungen

### A. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf hat zwei abgegrenzte Themen zum Inhalt: die Inskriptionsreform und die Verbesserung jener Rahmenbedingungen an den österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, die unter dem Schlagwort „Internationalität“ ein immer wichtiger werdendes Thema der hochschulpolitischen Diskussion darstellen. Andere Reformpunkte sollen im Interesse einer möglichst raschen Verwirklichung dieser zwei als vordringlich erachteten Ziele bewußt zunächst noch ausgespart werden, auch wenn dadurch eine Reihe von reformwürdigen studienrechtlichen Problemen, die zum Teil noch zusätzlicher Ursachenanalysen und Beratungen bedürfen, vorläufig noch offen bleibt. Deren Lösung muß ebenso wie die wegen der bisher schon erfolgten fünf Novellierungen des AHStG und der Unstimmigkeiten zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Studienrecht erforderliche Verbesserung der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit des Studienrechts einer umfassenden Neuordnung des Studienrechts in näherer Zukunft vorbehalten bleiben.

Im Jahre 1972 wurden insbesondere auch jene Hochschultaxen, die von den Studierenden bis dahin für jede einzelne inskribierte Lehrveranstaltung eingehoben wurden (Kollegiengeld), außer Kraft gesetzt. Damit wurde jedoch auch das System der Inskription einzelner Lehrveranstaltungen einer seiner wichtigsten Funktionen entledigt. Auch der vor der Zulassung zu Diplomprüfungen erforderliche formale Nachweis der Inskription der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mittels Vorlage der schriftlichen Inskriptionsnachweise durch den Studierenden wird nicht an allen Universitäten und in allen Studienrichtungen gleichermaßen gründlich überprüft. Dort wo dies jedoch der Fall ist, führt das System der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription auch im Studienablauf immer wieder zu unerwünschten Komplikationen, wenn Studierende unmittelbar vor der Zulassung zu einer Prüfung darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Inskription einer einzelnen Lehrveranstaltung in einem der vorangegangenen Semester offenbar vergessen wurde und damit die Zulassungsvoraussetzungen zu einer Diplomprüfung

nicht erfüllt sind (selbst wenn es sich bei der nicht-inskribierten Lehrveranstaltung um eine Vorlesung handelt, deren Stoff ohnedies Gegenstand der Diplomprüfung wäre). Die Inskriptionsnachweise haben weder einen praktischen Aussagewert über den tatsächlichen Lehrveranstaltungsbesuch des Studierenden, weil es für Vorlesungen ohnedies keinerlei Anwesenheitspflicht gibt und für absolvierte Übungen, Proseminare, Seminare usw. der Studierende ohnedies Zeugnisse ausgestellt bekommt, noch bilden die Inskriptionszahlen für einzelne Lehrveranstaltungen brauchbare Planungsunterlagen für die autonome und die staatliche Universitätsverwaltung. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß die Studierenden regelmäßig wesentlich mehr Lehrveranstaltungen inskribieren als sie tatsächlich im betreffenden Semester besuchen oder besuchen können, weil sie fürchten, einzelne Inskriptionen zu vergessen und weil aus verwaltungstechnischen Gründen das derzeit in § 10 Abs. 1 AHStG normierte grundsätzliche Verbot der Inskription zeitlich kollidierender Lehrveranstaltungen und das Verfahren zur Bewilligung von Lehrveranstaltungs-Kollisionen im Rahmen der Inskription derzeit nicht vollzogen werden. Ein Vollzug dieser Normen würde auch insbesondere wegen der notwendigen Behandlung von Ansuchen um Ausnahmegenehmigungen vor allem an großen Universitäten einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.

Durch die Administration des Systems der Lehrveranstaltungs-Inskription werden somit ohne sachlich wirklich zwingende Notwendigkeit personelle und technische Ressourcen (maschinenlesbare Aufbereitung der vom Studierenden ausgefüllten Inskriptionsformulare; Computerkapazität für die Bearbeitung und Speicherung der Inskriptionsdaten) in der Universitätsverwaltung gebunden, die wesentlich effektiver in anderen Bereichen, wie zB Prüfungsevidenz, Beratung der Studierenden in schwierigen Problemfällen (etwa Studienrichtungswechsel oder Ausländerzulassung), eingesetzt werden könnten, ja dort oft dringend benötigt würden. Und überdies erschwert nicht zuletzt auch das derzeitige System der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription an manchen Universitäten die Einführung modernerer und rationellerer Formen der Abwicklung des Inskriptionsvorgangs.

## 535 der Beilagen

7

Aus diesen Gründen sieht der Entwurf die Ablösung des Systems der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription durch ein System der studienrichtungsbezogenen Inskription vor. Inskription soll nicht mehr wie bisher die Einschreibung für eine oder mehrere einzelne Lehrveranstaltungen sein, sondern die pauschale Einschreibung für eine bestimmte Studienrichtung bzw. einen bestimmten Studienzweig; die Inskription erfolgt durch die Meldung des Studierenden an die Universität, daß er im betreffenden Semester das von ihm gewählte Studium beginnen (Studienanfänger) oder fortsetzen werde. Dies betrifft sowohl ordentliche Studien als auch Studien als Gasthörer und außerordentlicher Hörer. Die zu einem ordentlichen Studium zugelassenen Studierenden bezeichnen bei der Inskription ihre Studienrichtung bzw. ihren Studienzweig oder deren mehrere bei der Durchführung von Mehrfachstudien. Gasthörer und außerordentliche Hörer melden den Hochschulkurs bzw. Hochschullehrgang, zu dem sie zugelassen wurden, oder daß sie einzelne Lehrveranstaltungen außerhalb eines ordentlichen Studiums zu besuchen wünschen (ohne das Erfordernis ihrer detaillierten Bezeichnung).

Die Frage der Berechtigung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ist von der Umstellung des Inskriptionssystems nicht direkt betroffen; diese Berechtigung erteilte erforderlichenfalls schon bisher im Anschluß an eine — getrennt von der Inskription durchzuführende — Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung der Leiter dieser Lehrveranstaltung nach Maßgabe von einschlägigen Vorschriften im Studienplan bzw. nach objektiven Kriterien bei Platzmangel. Dies soll nun in § 10 Abs. 3 und 4 genauer geregelt werden.

Die im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Einwände, durch die vorgesehene Abschaffung des Systems der Lehrveranstaltungs-Inskription würde die internationale Vergleichbarkeit der österreichischen Studien und damit deren Anerkennung im Ausland erschweren, erscheinen nicht zwingend. Die einzige aussagekräftige Dokumentation des individuellen Studienganges der Studierenden soll — wie schon bisher — auch nach der Umstellung des Inskriptionssystems auf die Studienrichtungs-Inskription durch Zeugnisse über abgelegte Prüfungen und absolvierte Lehrveranstaltungen sowie durch die Nachweise über die Zahl der inskribierten Semester erfolgen. Im Hinblick auf die bereits geschilderte Inskriptionspraxis der Studierenden waren die Inskriptionsnachweise über die einzelnen belegten Lehrveranstaltungen auch bisher von keiner echten Relevanz, sodaß ein Wegfall der Nachweise über die belegten Lehrveranstaltungen keinen substantiellen Mangel bedeuten wird. Dies gilt gleichermaßen für den Nachweis des Studienfortgangs im Zulassungsverfahren zu Prüfungen an einer österreichischen Universität wie für eine außerhalb Österreichs zu erbringende Dokumentation über

den Studienablauf. Mittels des Studienplanes und der Zeugnisse über abgelegte Prüfungen und absolvierte Lehrveranstaltungen, und nur damit wird in Zukunft ebenso wie bisher unabhängig vom Inskriptionssystem der individuelle Studiengang zweifelsfrei dokumentiert werden können.

Die Hauptaspekte bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Steigerung der Internationalität österreichischer Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind folgende:

- Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie Abfassung von Diplomarbeiten und Dissertationen in Fremdsprachen
- Grundlagen für die Durchführung integrierter Studienprogramme mit ausländischen Universitäten
- Grundlage für die Einrichtung eines ein- bis zweijährigen Ergänzungsstudiums für Absolventen ausländischer Universitäten
- Verbesserung der Anrechnungsmodalitäten von Auslandsstudien in Österreich

Ziel dieser Maßnahmen soll einerseits die Steigerung der Fremdsprachenkompetenz der Absolventen österreichischer Universitäten sein, indem die Zulässigkeit der Verwendung von Fremdsprachen im Lehr- und Prüfungsbetrieb der österreichischen Universitäten genau geregelt wird. Alle diesbezüglichen Regelungen des Entwurfs wurden im Hinblick auf Art. 8 B-VG als Verfassungsbestimmungen konzipiert, wenn auch nicht ganz unumstritten ist, ob der universitäre Lehrbetrieb generell von der Verfassungsbestimmung über die deutsche Sprache als Staatssprache erfaßt wird; zumal in manchen Wissenschaftsdisziplinen, bereits bis zu 90% der Fachliteratur nur fremdsprachig abgefaßt ist.

Andererseits soll mit diesem Entwurf auch die Auslandsmobilität der österreichischen Studierenden angeregt werden: durch die Möglichkeit, schon vor Beginn eines Auslandsstudiums Gewißheit über dessen Anrechenbarkeit in Österreich zu erhalten und durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einrichtung internationaler Studienprogramme, in denen Elemente von Studien in Österreich mit Elementen von Studien im Ausland institutionell kombiniert werden sollen.

Die vorgesehene gesetzliche Verankerung von Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten, die mit einem internationalen Diplomgrad abgeschlossen werden sollen, begünstigt vordergründig zwar nicht die österreichischen Studierenden, indirekt aber doch insofern, als damit endlich auch in Österreich ein Äquivalent zu bereits bestehenden ausländischen Studienprogrammen (insbesondere im angloamerikanischen Raum) geschaffen würde, wodurch die Abwicklung von internationalen Studien austauschprogrammen und in der Folge der Zugang für Österreicher zu ausländischen Studienprogrammen wesentlich erleichtert würde.

Die im ersten Entwurf beinhaltete gesetzliche Verankerung einer weitgehenden Haftungsübernahme des Bundes nach den Kriterien des Amtshaftungsgesetzes und des Organhaftpflichtgesetzes bei Schäden, die von Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen verursacht wurden, ist im gegenständlichen Entwurf nicht mehr enthalten. Damit wird finanziellen und rechtspolitischen Bedenken, die vom Bundesministerium für Finanzen, vom Bundesministerium für Justiz und vom Rechnungshof im Begutachtungsverfahren geäußert wurden, Rechnung getragen. Die rechtspolitischen Bedenken gingen dahin, daß die rechtspolitische Grundlage des Amtshaftungsgesetzes und des Organhaftpflichtgesetzes (ähnlich wie im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz) — nämlich der verhältnismäßig größere Vorteil für den Rechtsträger (Dienstgeber) aus dem Einsatz seines Organs (Dienstnehmers) — im Falle der Studierenden nicht gegeben sei. Die finanziellen Bedenken betrafen die unabschätzbar hohen Kosten einer solchen Haftungsübernahme für den Bund und die möglichen Folgewirkungen einer derartigen Regelung auf andere Gruppen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird daher nun bemüht sein, die Österreichische Hochschülerschaft bei der möglichst zweckentsprechenden Anpassung des bestehenden Versicherungsvertrages für alle Studierenden zu unterstützen.

Die im ersten Entwurf vorgesehenen Änderungen in den Kompetenzbestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes wurden nach Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst hier nicht mehr aufgenommen, weil die gegenständliche Fassung nun auch nicht mehr den formellen Abschluß von Verträgen österreichischer Universitäten (Fakultäten) mit ausländischen Universitäten vorsieht. Die Erarbeitung von Programmkonzepten über mögliche Formen internationaler Studienprogramme gemäß § 13 a Abs. 2 kann durchaus unter den bestehenden Kompetenzkatalog des Fakultätskollegiums (§ 64 Abs. 3 lit. b und d UOG) bzw. des Akademischen Senates (§ 73 Abs. 3 lit. b und d UOG) subsumiert werden.

Mehrkosten für den Bund sind durch die Inskriptionsreform auf Grund dieses Entwurfs — mit Ausnahme der Kosten für die Umstellung der Inskriptionsverwaltung auf das neue Inskriptionssystem — nicht zu erwarten. Im Gegenteil soll die Inskriptionsreform einen sinnvolleren und mit Blickrichtung auf die steigenden Aufgaben der Universität damit auch sparsameren Einsatz der vorhandenen Ressourcen nach sich ziehen.

Auch die Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalität der österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sollten insgesamt gesehen kostenneutral sein. Im Zusammenhang mit den Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten wird überdies eine

Anpassung der Hochschultaxen an den internationalen Standard diskutiert.

Im Hinblick auf die Entschließung des Bundesrates vom 28. Jänner 1988 betreffend die Auswirkung von Gesetzen auf die Teilnahme Österreichs an der Weiterentwicklung der Europäischen Integration ist zu bemerken, daß an einigen deutschen Universitäten die Rückmeldung zur Studienrichtung als Inskriptionsform bereits seit Jahren eingeführt ist. Der vorliegende Gesetzentwurf bedeutet daher zweifellos eine weitgehende Annäherung an dieses System. Gerade die Möglichkeiten zur Einbringung gemeinsamer Studiengänge mit ausländischen Universitäten und zur Abhaltung von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sollen dazu beitragen, österreichische Studierende besser als bisher mit ausländischen und fremdsprachigen Studieninhalten vertraut zu machen. Damit soll auch eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Universitäten bereits auf der Studentenebene erreicht werden.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 5):

In Abänderung des ersten Entwurfs auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens sieht die vorliegende Fassung nun wieder ausdrücklich vor, daß der Studentenausweis den Charakter eines amtlichen Lichtbildausweises hat. Die genaue Form des Studentenausweises, die Art der Ausstellung und die Art der Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer sind in einer Durchführungsverordnung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu regeln. Ausdrücklich wurde auch die Möglichkeit festgeschrieben, daß diese Durchführungsverordnung auch die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausweises in der Form von Klebeetiketten, die den Studierenden zugesandt werden und von diesen am Ausweis angebracht werden, vorsehen kann. Sollte diese Möglichkeit in der Verordnung umgesetzt werden, so wird auf die Falschungssicherheit der Klebeetikette und auf die gute Vergleichbarkeit der Daten am Studentenausweis und auf der Klebeetikette zu achten sein. Im Zusammenhang mit dem angestrebten Ziel der Verwaltungsvereinfachung wird diese Variante in der Praxis vermutlich große Bedeutung erlangen.

### Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 2 lit. a):

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Abschaffung der Lehrveranstaltungs-Inskription wäre auch an dieser Stelle das Recht zur Inskription von Lehrveranstaltungen durch das Recht zur Inskription von Studienrichtungen zu ersetzen. Der Hinweis auf die Zulassungsvorschriften zielt auf allfällige Inskriptionshemmnisse bei Nichterfüllung von Voraussetzungen der Hochschulberechtigungsverordnung. § 5 Abs. 2 lit. a betrifft ordentliche Studien, deshalb auch der Hinweis auf die Stu-

## 535 der Beilagen

9

dienvorschriften. § 6 Abs. 2 regelt — ebenfalls für ordentliche Studien — die Voraussetzungen für die gleichzeitige Zulassung zum Besuch von Lehrveranstaltungen an mehreren Universitäten (Hochschulen). Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb der Anforderungen eines ordentlichen Studiums (auch Freifächer) soll in Z 4 (§ 5 Abs. 2 lit. c) neu geregelt werden. Da es sich hier um die Normierung von Rechten der Studierenden handelt, kann aus der Formulierung auch keine Verpflichtung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen abgeleitet werden. Eine solche Verpflichtung ergibt sich aus den Studievorschriften und aus der speziellen Art einer Lehrveranstaltung.

**Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 2 lit. b):**

Das Recht zur Wahl zwischen verschiedenen Universitätslehrern, die Lehrveranstaltungen aus dem gleichen Fach anbieten (Parallellehrveranstaltungen), ergibt sich mangels Lehrveranstaltungs-Inskription nicht mehr bei der Inskription, sondern bei der Entscheidung zum Besuch einer bestimmten Lehrveranstaltung. Dies entspricht im wesentlichen der gegenwärtigen Praxis, weil die Studierenden in der Regel mehrere Parallellehrveranstaltungen gleichzeitig inskrinieren und erst später entscheiden, welche Lehrveranstaltung sie tatsächlich besuchen. Die Zulassung zum Besuch soll allenfalls nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 und 4 (erforderliche Vorkenntnisse bzw. Platzmangel) erfolgen.

**Zu Art. I Z 4 (§ 5 Abs. 2 lit. c):**

Mit dieser Bestimmung trägt der Entwurf Einwendungen im Begutachtungsverfahren Rechnung, wonach durch die Abschaffung der Lehrveranstaltungs-Inskription die Möglichkeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb der verpflichtenden Anforderungen eines ordentlichen Studiums, insbesondere für ordentliche Hörer neben ihren ordentlichen Studien — auch an anderen Fakultäten und Universitäten — gefährdet sei. Ein ordentlicher Hörer hat nach der nun vorliegenden Formulierung somit das Recht, an der Universität seiner Zulassung ohne zusätzliche Inskription neben seinem ordentlichen Studium auch an anderen Fakultäten Lehrveranstaltungen zu besuchen; es gelten nur die allfälligen Einschränkungen des § 10 Abs. 3 und 4 betreffend Vorkenntnisse und Platzmangel. Will ein ordentlicher Hörer Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität seiner Zulassung besuchen, ohne ein zusätzliches ordentliches Studium betreiben zu wollen, so hat er das Recht dazu nach Maßgabe der Beschränkungen des § 10 Abs. 3 und 4; er muß sich lediglich an der anderen Universität als „Mitbeleger“ melden.

**Zu Art. I Z 5 (§ 5 Abs. 2 lit. d):**

Auch im § 5 Abs. 2 lit. d ist bei Änderung des Inskriptionssystems der Hinweis auf die Inskription

von Lehrveranstaltungen entbehrlich. Das Recht zur Ablegung von Kolloquien ergibt sich aus dem Hörerstatus; ein vorheriger Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung wird nicht zu fordern sein (und wäre auch gar nicht kontrollierbar), auch das bisher vorgesehene rein formale Inskriptionserfordernis war von keiner inhaltlichen Qualität.

**Zu Art. I Z 6 (§ 5 Abs. 4):**

Die vorgesehene Streichung der Verpflichtung zur Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Änderung des Inskriptionssystems. Die anschließende Verpflichtung, sich den Studienzielen mit Gewissenhaftigkeit zu widmen, bleibt aufrecht und erscheint auch inhaltlich bedeutsamer als die Pflicht zur Durchführung des bloßen Formalakts der Inskription von Lehrveranstaltungen, wenn man die bisherige Inskriptionspraxis der Studierenden betrachtet.

**Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 2):**

Diese Bestimmung des § 6 Abs. 2 dritter Satz bezieht sich auf Lehrveranstaltungen innerhalb eines vom Studierenden inskribierten ordentlichen Studiums. Im Hinblick auf die Änderung des Inskriptionssystems stellt der Entwurf nicht mehr auf das Recht zur Inskription, sondern auf das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen ab. Es wird hier ein Recht normiert, weshalb allein aus dieser Formulierung eine Verpflichtung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen nicht ableitbar ist.

**Zu Art. I Z 8 (§ 9 Abs. 3):**

Die vorgesehene Änderung des § 10 bedingt auch eine Änderung des Verweises auf diese Bestimmung.

**Zu Art. I Z 9 (§ 10 Abs. 1):**

Im § 10 Abs. 1 des Entwurfs findet sich zunächst die gesetzliche Definition des Inskriptionsbegriffs. Bezugspunkte der Inskription sollen nicht mehr einzelne Lehrveranstaltungen sein, sondern die vom Studierenden im Rahmen eines ordentlichen Studiums (§ 13) gewählte(n) Studienrichtung(en) oder die Studien der außerordentlichen Hörer und Gasthörer, dh. Hochschulkurse und Hochschullehrgänge sowie Lehrveranstaltungen außerhalb eines ordentlichen Studiums. Im letzteren Fall hat der außerordentliche Hörer oder Gasthörer bei der Inskription lediglich die Tatsache anzugeben, daß er Lehrveranstaltungen außerhalb eines ordentlichen Studiums zu besuchen beabsichtigt, nicht jedoch bestimmte Lehrveranstaltungen zu bezeichnen; damit erhält er das Recht, alle Lehrveranstaltungen der Universität zu besuchen (allenfalls mit den im § 10 Abs. 3 und 4 genannten Einschränkungen) und darüber auch Zeugnisse über die Absolvierung von Kolloquien und über die

10

## 535 der Beilagen

Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (zB Übungen, Proseminare, Seminare) immer jedoch außerhalb eines ordentlichen Studiums — zu erwerben.

Wie bereits im allgemeinen Teil angesprochen, soll die Umstellung auf die Studienrichtungs-Inskription auch bewirken, daß die Einreichung der Inskription vom Studierenden nicht mehr persönlich am Schalter erfolgt, sondern im Regelfall per Post oder durch Einwurf des Inskriptionsformulars in einen entsprechenden Briefkasten an der Universität. Abgesehen vom Wegfall der Erfassung und Verarbeitung überflüssigen Datenmaterials soll die Studienrichtungs-Inskription also auch eine Zeitersparnis für die Studierenden bringen und die Voraussetzung für eine effizientere Arbeitsorganisation an den Universitätsdirektionen bei der Bearbeitung der neuen Inskriptionsformulare abseits vom Parteienverkehr bilden. Im Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen wurde mit der Novelle BGBl. Nr. 657/1987 bereits ausdrücklich klargestellt, daß Voraussetzung für eine Kollegiengeldabgeltung (außer bei künstlerischem Einzelunterricht) die durchgehende **Teilnahme** von wenigstens drei Studierenden an der Lehrveranstaltung ist. Damit ist einem im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anliegen bereits entsprochen. Die Regelung des § 51 Abs. 8 Gehaltsgesetz 1956 bezieht sich zwar noch im Wortlaut auf den alten Inskriptionsbegriff, aus dem Sinnzusammenhang dieser Regelung wird aber ebenfalls klar, daß nicht die formale Inskriptionszahl, sondern die tatsächliche Betreuung einer Gruppe von 30 Studenten für den Anspruch auf Kollegiengeld ausschlaggebend ist.

Eine Ausnahme vom System der Studienrichtungs-Inskription wird jedoch auch künftig bei den künstlerischen Diplomprüfungsfächern in den wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien und der Studienrichtung Architektur an den Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste auf Grund der spezifischen Unterrichtssituation in diesen Fächern (künstlerischer Einzelunterricht bei einem bestimmten Universitätslehrer) gemacht werden müssen. Deshalb soll für diese Fächer an der Bezeichnung der gewählten Lehrveranstaltungen im Rahmen der Inskription festgehalten werden.

**Zu Art. I Z 10 (§ 10 Abs. 2):**

§ 10 Abs. 2 sieht in der geltenden Fassung die Eintragung inskrribierter Lehrveranstaltungen in das Studienbuch vor; mit der vorgesehenen Änderung des Inskriptionssystems wäre diese Bestimmung zu streichen. Überdies regelt bisher § 10 Abs. 2 die Einhebung von Hochschultaxen für die Inskription, wofür seit der Änderung des Hochschul-Taxengesetzes im Jahre 1972 keine Basis mehr besteht, weshalb auch diese Regelung gestrichen werden kann.

Auf Anregung des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst wurde die im ersten Entwurf als Art. II vorgesehene Bestimmung über das Verhältnis des neuen Inskriptionssystems zu den besonderen Studienvorschriften nun in den § 10 aufgenommen. Dies soll der Klarheit und Übersichtlichkeit im Interesse der Rechtssicherheit dienen. Da es in fast allen anderen besonderen Studienvorschriften Bestimmungen gibt, die auf das lehrveranstaltungsbezogene Inskriptionssystem abstellen und im Studienablauf Voraussetzungen hinsichtlich der Inskription bestimmter Lehrveranstaltungen oder einer bestimmten Zahl von Lehrveranstaltungen normieren, soll durch die gesetzliche Fiktion des § 10 Abs. 2 in der vorliegenden Fassung sichergestellt werden, daß mit der Inskription gemäß § 10 Abs. 1 in der Fassung dieses Entwurfs alle in den besonderen Studienvorschriften enthaltenen Inskriptionserfordernisse, die im lehrveranstaltungsbezogenen Inskriptionssystem begründet waren, als erfüllt gelten.

**Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 10 Abs. 3 und 4):**

Die derzeitige Rechtslage geht davon aus, daß Lehrveranstaltungen mit beschränktem Zugang (wegen erforderlicher Vorkenntnisse oder wegen Platzmangels) nur von den dazu berechtigten Studierenden **inskribiert** werden dürfen. In der Praxis hat jedoch schon bisher § 10 Abs. 3 und 4 keinen Einfluß auf die Inskription von Lehrveranstaltungen, sondern lediglich auf die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen. Dem soll nun endlich aus Anlaß der Abschaffung der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription Rechnung getragen werden.

Die im Begutachtungsverfahren vereinzelt vorgebrachten Bedenken, daß durch die Änderung des Inskriptionsverfahrens Administrationsarbeiten auf die Institute bzw. die Universitätslehrer überwälzt würden, erscheinen nicht begründet, weil die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, für die besondere Vorkenntnisse erforderlich sind oder Platzmangel besteht, schon bisher am Institut bzw. beim Lehrveranstaltungsleiter erfolgt ist — unabhängig von der Inskription. Der letzte Satz — im Hinblick auf die neue Bestimmung des § 5 Abs. 2 lit. c auch neu formuliert — betrifft wiederum die Zulassung zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb eines ordentlichen Studiums, für die naturgemäß Studienplanvorschriften über erforderliche Vorkenntnis nicht existieren.

**Zu Art. I Z 13 (§ 10 Abs. 5):**

Mit der Änderung des Inskriptionssystems wird sich auch der Inhalt des Studienbuches ändern. Insbesondere wird es keine Bestätigungen über die formal inskribierten Lehrveranstaltungen mehr im Studienbuch geben. Die im § 10 Abs. 5 vorgesehene Vidierung des Studienbuches hatte schon bisher lange keine Bedeutung mehr an den Universitäten;

um so weniger wird sie nach der vorgesehenen Abschaffung des Lehrveranstaltungsbezogenen Inskriptionssystems gegeben sein, da der Studienerfolg ohnedies in Prüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu erbringen und mit Zeugnissen darüber nachzuweisen ist. Deshalb sieht der Entwurf die ersatzlose Streichung dieser Regelung vor.

#### Zu Art. I Z 14 (§ 12 Abs. 1):

Durch die Änderung des § 10 wird auch eine Anpassung der Verweisungen auf diese Gesetzesstelle erforderlich; die in der Durchführungsverordnung gemäß § 12 Abs. 1 hinsichtlich des Verfahrens zu regelnde Inskription ist nach der Fassung des Entwurfs im § 10 Abs. 1 normiert.

#### Zu Art. I Z 15 (§ 13 a):

Die Durchführung von hochintegrierten joint study programmes mit ausländischen Universitäten war bisher allein auf Grund der bestehenden Anrechnungs- und Anerkennungsvorschriften wegen der häufig vorhandenen strukturellen und inhaltlichen Unterschiede zwischen österreichischen und ausländischen Studien nicht möglich. Da auch an hochqualifizierten ausländischen Universitäten selbst innerhalb der gleichen Wissenschaftsdisziplin der Studienaufbau, die Art der Wissensvermittlung und -kontrolle und auch die inhaltliche Schwerpunktsetzung in vielen Fällen stark von den österreichischen Studienvorschriften abweicht, ist es in manchen Wissenschaftsdisziplinen schwierig, ein Studium zum Teil an einer österreichischen, zum Teil an einer ausländischen Universität ohne erheblichen Zeitverlust zu absolvieren.

Das „internationale Studienprogramm“ soll daher in Anlehnung an die bereits im österreichischen Studienrecht verankerten Rechtsinstitute des studium irregulare und des Studienversuchs Studienelemente einer ausländischen Universität und einer österreichischen Universität — gleichermaßen in Form einer neuen Studienrichtung — in sich vereinigen.

In einer Art vorgezogenem Anhörungsverfahren sollen zwischen einer österreichischen und einer ausländischen Universität oder Fakultät Programmkonzepte ausgearbeitet werden, in denen die von den beiden Universitäten für dieses internationale Studienprogramm zur Verfügung stehenden Studienelemente umschrieben werden. Eine formelle Bindung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung für die Erlassung der Studienordnung kann aus verfassungsrechtlichen Gründen durch diese Programmkonzepte nicht erfolgen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat aber die Programmkonzepte der Universitäten bei der Erlassung einer Studienord-

nung über ein „internationales Studienprogramm“ zu berücksichtigen.

Die Studienordnung hat die am „internationalen Studienprogramm“ beteiligten Universitäten zu bezeichnen; die Nennung einer bestimmten ausländischen Universität bedeutet eine durch Verordnung statuierte Gleichwertigkeitserklärung für die im Studienprogramm angeführten Studien und Prüfungen, wenn sie an der in der Studienordnung genannten ausländischen Universität absolviert wurden. Die Verwendung von Studien und Prüfungen einer anderen, nicht in der Studienordnung genannten ausländischen Universität für das „internationale Studienprogramm“ ist dadurch nicht ausgeschlossen; in diesem Fall wird aber die Prüfung der Gleichwertigkeit durch die Studienkommission erforderlich sein.

Den Einwendungen des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten im Begutachtungsverfahren wurde dahin gehend Rechnung getragen, daß der ursprünglich vorgesehene Vertragsabschluß zwischen den entsprechenden inländischen und ausländischen Hochschulen aus dem Gesetzes- text herausgenommen wurde. Beide Stellen hatten darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 65 Abs. 1 B-VG nur der Bundespräsident zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge ermächtigt ist, der gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die nicht unter die Bestimmung des Art. 50 B-VG fallen, ermächtigen kann. Der im ersten Entwurf vorgesehene Vertragsabschluß zwischen der inländischen und ausländischen Universität würde daher — sofern auch die ausländische Universität eine staatliche Einrichtung darstellt — nicht verfassungskonform sein. Deshalb wurde in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst nunmehr die Ausarbeitung von Programmkonzepten zwischen den beteiligten Universitäten, die jedoch formell den Bundesminister bei der Erlassung der Verordnung nicht binden, in den Entwurf aufgenommen.

Die Verordnung über das „internationale Studienprogramm“ würde im System des österreichischen Studienrechts (analog zum Studienversuch) nicht nur die Position der Studienordnung einnehmen, sondern auch jene des besonderen Studiengesetzes; darauf wird auch bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Verordnung zu achten sein. Ein „internationales Studienprogramm“ kann gegenüber den Studienvorschriften fachverwandter, bereits eingerichtet Studien, durchaus Abweichungen im Studieninhalt, in der Lehr- und Prüfungsmethode und in der Studiendauer aufweisen.

Unter Berücksichtigung der Studienordnung wird von der zuständigen Studienkommission auch ein Studienplan für das „internationale Studienpro-

gramm“ nach den Vorschriften des § 17 zu erlassen sein. Hinsichtlich der Zuständigkeit einer bestimmten Studienkommission für das „internationale Studienprogramm“ und damit insbesondere für die Erlassung des Studienplans wird darauf hingewiesen, daß neben der Einrichtung einer eigenen Studienkommission gemäß § 57 Abs. 1 UOG auch die Möglichkeit zur Betrauung einer bereits bestehenden facheinschlägigen Studienkommission mit den Kompetenzen für das „internationale Studienprogramm“ besteht.

An einem „internationalen Studienprogramm“ gemäß § 13 a können auch österreichische Hochschulen künstlerischer Richtung (im Anwendungsbereich des AHStG) sowie mehrere Universitäten und/oder Hochschulen künstlerischer Richtung gemeinsam mitwirken.

#### Zu Art. I Z 15 (§ 13 b):

Diese Bestimmung soll die Möglichkeit eröffnen, für Absolventen ausländischer Universitäten in Bezug auf die ausländischen Vorstudien facheinschlägige Ergänzungsstudien mit einem neu zu schaffenden akademischen Grad (§ 35 a) an den österreichischen Universitäten anzubieten. Damit würde auch in Österreich jener Zustand hergestellt werden, der es österreichischen Universitätsabsolventen insbesondere im angloamerikanischen Raum erlaubt, aufbauend auf ihr österreichisches Studium in relativ kurzer Zeit einen ausländischen akademischen Grad zu erwerben. Diese Ergänzungsstudien sollen in vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erlassenden Studienordnungen und sodann in Studienplänen geregelt werden. Für die Zuständigkeit einer bestimmten Studienkommission insbesondere zur Erlassung des Studienplans gelten die Ausführungen zum „internationalen Studienprogramm“.

Die Studienfächer der Ergänzungsstudien werden im wesentlichen Teile des bestehenden Studienprogrammes einer Universität sein. Dies schon allein deshalb, weil — ebenso wie beim „internationalen Studienprogramm“ — die Einrichtung eines Ergänzungsstudiums gemäß § 13 b nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden, Kapazitäten der Lehr- und Forschungseinrichtungen an der betreffenden Universität erfolgen kann (Abs. 3). Grund dafür ist aber auch das Betreiben, mit dem Ergänzungsstudium gemäß § 13 b kein „Ghetto“ für ausländische Studierende zu schaffen, sondern diese in den bestehenden Lehrbetrieb zu integrieren, indem man das Ergänzungsstudium aus Elementen des allgemeinen Studienangebots der Universität zusammenstellt. Eine gemeinsame Betrauung mehrerer Universitäten (Hochschulen künstlerischer Richtung) mit der Durchführung eines Ergänzungsstudium gemäß § 13 b ist zulässig.

Die Zielrichtung, das Ergänzungsstudium vorwiegend aus Elementen des bestehenden Studien-

angebots an einer Universität zusammenzusetzen, ist auch einer der Gründe dafür, warum den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregungen, das Ergänzungsstudium auch für Absolventen österreichischer Universitäten zu öffnen, nicht gefolgt wurde: Für diese Gruppe würde das Ergänzungsstudium gemäß § 13 b inhaltlich nichts Neues bieten, weil ihnen ohnedies das volle Studienangebot an österreichischen Universitäten offensteht. Außerdem wäre die Verleihung eines internationalen Lizentiates nicht mehr gerechtfertigt, wenn kein ausländischer Studienabschluß als Zugangsvoraussetzung zum Ergänzungsstudium gefordert werden würde. — Das „internationale Studienprogramm“ als Kombination von Studien in Österreich und im Ausland ist ohnedies im § 13 a geregelt und allgemein zugänglich. — Würde man aber ein völlig neues Lehrangebot mit internationalem Charakter für diese Ergänzungsstudien in Österreich installieren, um es auch für Absolventen österreichischer Universitäten sinnvoll und inhaltlich attraktiv zu machen, so würde dies erhebliche Kosten verursachen, die nur durch sehr hohe Studiengebühren abzudecken wären. Diese Studiengebühren müßten dann aber auch von österreichischen Staatsbürgern eingehoben werden. Das wiederum würde die rechtspolitisch unerwünschte Aufgabe des Grundsatzes der Gebührenfreiheit ordentlicher Studien für österreichische Staatsbürger an inländischen Universitäten bedeuten.

Anders liegt das Problem der Studiengebühren, wenn das Ergänzungsstudium gemäß § 13 b nur für Absolventen ausländischer Universitäten (in der Regel also ausländische Staatsbürger) zugänglich ist: Weil österreichische Studierende oder Universitätsabsolventen für ähnliche, im angloamerikanischen Raum bereits bestehende Studienprogramme pro Semester erhebliche Studiengebühren zu entrichten haben, wird derzeit auch die Frage einer allfälligen Anpassung der Hochschultaxen im Zusammenhang mit den Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten (und nur in diesem Zusammenhang!) diskutiert. Tatsache ist nämlich auch, daß die geringe Studiengebühr für Ausländer an österreichischen Universitäten die Verhandlungen über internationale Studentenaustauschprogramme deshalb erschwert, weil bei einem von österreichischer Seite stets angestrebten gegenseitigen Erlaß der Studiengebühren die finanzielle Verhandlungsbasis wegen der unterschiedlichen Studiengebühren zwischen Österreich und dem ausländischen Verhandlungspartner oft nur schwer vergleichbar (und damit aufrechenbar) ist.

#### Zu Art. I Z 15 (§ 13 c):

Auf Anregung des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst wurden nun alle Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verwendung einer Fremdsprache an der Universität, die Verfassungsrang einzunehmen haben, zusammengefaßt.

## 535 der Beilagen

13

Es versteht sich von selbst, daß Lehrveranstaltungen aus einem Fach, das die Fremdsprache selbst zum Gegenstand hat, ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache abgehalten werden dürfen. Deshalb schien eine ausdrückliche gesetzliche Genehmigung zur Verwendung der Fremdsprache in diesem Zusammenhang — noch dazu im Verfassungsrang — als nicht erforderlich.

Abgesehen von diesen Fällen soll die Abhaltung einer Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache von der Zustimmung der zuständigen Studienkommission abhängig gemacht werden. Bei Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer eines ordentlichen Studiums darf ein solcher zustimmender Beschluß der Studienkommission nur gefaßt werden, wenn gewährleistet ist, daß den Studierenden unabhängig von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen der Abschluß ihres ordentlichen Studiums in der vorgeschriebenen Studiendauer allein auf Grund der in deutscher Sprache angebotenen Lehrveranstaltungen möglich ist, oder wenn die Studienordnung eines internationalen Studienprogramms oder eines Ergänzungsstudiums für Absolventen ausländischer Universitäten vorsieht, daß Teile dieses Studiums in einer lebenden Fremdsprache abzuhalten sind. Die Einschaltung der Studienkommission geht auf entsprechende Vorschläge des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst und der Österreichischen Hochschülerschaft im Begutachtungsverfahren zurück. Die Initiative für die Beschußfassung der Studienkommission muß vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung ausgehen. Es bedurfte auch einer Klärung, daß alle zuständigen Studienkommissionen über die Fremdsprachigkeit einer Lehrveranstaltung zu entscheiden haben, wenn diese Lehrveranstaltung in verschiedenen Studienrichtungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer eingerichtet ist.

Mit der Beschußfassung über die Abhaltung einer Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache ist auch die Zustimmung für die fremdsprachige Ablegung einer Prüfung über diese Lehrveranstaltung verbunden; dies betrifft auch Leistungen der Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen, bei denen der Erfolg der Teilnahme des Studierenden zu beurteilen ist. Die Zulässigkeit der fremdsprachigen Ablegung von Prüfungsleistungen über eine Lehrveranstaltung mußte deshalb an die Zulassung der fremdsprachigen Abhaltung der betreffenden Lehrveranstaltung gekoppelt werden, weil im Rahmen des Lehrveranstaltungs-Prüfungssystems (zB in den geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen oder in den technischen Studienrichtungen) insbesondere beim Einsatz von ausländischen Gastprofessoren im Studienbetrieb eine Differenzierung in der Zulässigkeit der Verwendung einer Fremdsprache zwischen Lehrveranstaltungsabhaltung und Prüfungsablegung vor demselben Universitätslehrer über diese Lehrveranstaltung

pädagogisch nicht sinnvoll und oft auch gar nicht durchführbar wäre.

Andere Prüfungsformen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer bestimmten Lehrveranstaltung stehen, also Prüfungen über ein ganzes Prüfungsfach, bedürfen einer gesonderten Beschußfassung durch die Studienkommission. Ein übereinstimmender Beschuß aller betroffenen Studienkommissionen ist hier nicht erforderlich. Es ist durchaus zulässig, daß die einzelnen Studienkommissionen in diesen Fällen unterschiedliche Entscheidungen treffen. Die Kriterien für die Zulässigkeit von zustimmenden Beschlüssen der Studienkommission für die fremdsprachige Ablegung einer Prüfung sind dieselben wie bei der Entscheidung über die Abhaltung einer Lehrveranstaltung. Die Initiative zur Beschußfassung der Studienkommission hat hier von den als Prüfer in Betracht kommenden Universitätslehrern auszugehen, bei Prüfungssenaten von allen Mitgliedern des Senats. Die ursprünglich vorgesehene Zustimmung aller Beteiligten zur fremdsprachigen Ablegung einer Prüfung wurde im Hinblick auf den Einwand der Hochschülerschaft gestrichen. Diese hatte die Meinung vertreten, daß der Studierende gegenüber dem Prüfer in einer schwächeren Position wäre und daher die Zustimmung nur schwer verweigern könne.

Mit dieser Regelung sollen die Voraussetzungen für eine wesentlich intensivere Integration von Gastprofessoren auch aus dem fremdsprachigen Ausland in den österreichischen Studienbetrieb geschaffen werden. Das bedeutet nicht nur eine fachwissenschaftliche Bereicherung, sondern insbesondere auch ein Training zur Festigung und Erweiterung der fachorientierten Fremdsprachenkompetenz für die Studierenden an den österreichischen Universitäten. Eine Duplizierung des Lehrangebotes in Form von deutschsprachigen und fremdsprachigen Parallellehrveranstaltungen wird auch aus der garantierten Möglichkeit zum Abschluß des Studiums in der vorgeschriebenen Studiendauer allein auf Grund deutschsprachiger Lehrveranstaltungen nicht ableitbar sein; selbst dann nicht, wenn beispielweise eine von mehreren für den Studierenden zur Wahl stehenden Lehrveranstaltungen während eines Semesters nur in einer Fremdsprache abgehalten wird, weil ja die Fortsetzung des Studiums innerhalb des deutschsprachigen Lehrangebotes bei entsprechender Ausübung des dann noch immer vorhandenen Wahlrechts durchaus möglich wäre.

Schließlich ist auch noch besonders darauf hinzuweisen, daß Zweck dieser Regelung die Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz der österreichischen Studierenden ist, nicht jedoch die Erbringung einer Serviceleistung für ausländische Studierende an österreichischen Universitäten, die allenfalls über zu geringe Deutschkenntnisse verfügen. Eine Ausweitung des fremdsprachigen Lehrangebotes im Interesse ausländischer Studierender

14

535 der Beilagen

wird daher aus dieser Regelung nicht abgeleitet werden können.

Diplomarbeiten und Dissertationen sind zwar grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen, auf Wunsch des Studierenden soll jedoch auch hier die Abfassung in einer Fremdsprache zulässig sein. Voraussetzung ist aber die vorherige Zustimmung des Betreuers, bei einer Dissertation auch des Zweitbegutachters. Aus der Formulierung dieser Bestimmung ergibt sich, daß es sich hiebei um ein Recht des Studierenden handelt; eine Verpflichtung zur Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit in einer Fremdsprache kann daher nicht abgeleitet werden.

Nach Maßgabe ausdrücklicher Bestimmungen im Unterrichtsplan eines Hochschullehrganges oder Hochschulkurses kann auch dieser ganz oder teilweise in einer **lebenden** Fremdsprache abgehalten werden. Das kann sich sowohl auf die Abhaltung von Lehrveranstaltungen als auch auf die Ablegung von Prüfungen beziehen.

Schließlich sollen auch Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades und einer Berufsbezeichnung neben der deutschsprachigen Fassung zusätzlich in einer Fremdsprache ausgestellt werden können. Im Hinblick auf entsprechende Anregungen im Begutachtungsverfahren soll dies auch für Zeugnisse über Abschlußprüfungen von Hochschullehrgängen und Hochschulkursen, die ja im Regelfall nicht mit der Verleihung einer Berufsbezeichnung abgeschlossen werden, möglich sein. Bei allen anderen Urkunden und Zeugnissen wird eine zusätzliche fremdsprachige Ausfertigung schon wegen des großen Verwaltungsaufwandes nicht in Betracht kommen können.

#### Zu Art. I Z 16 (§ 14 Abs. 7):

Mit dem Abgehen von der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription erübrigen sich Vorschriften über die Inskription einzelner Lehrveranstaltungen sowie Vorschriften über die Möglichkeiten zur Nachsicht der Inskription von Lehrveranstaltungen, wie dies § 14 Abs. 7 vorsieht. Mit Rücksicht auf die Entwicklung der besonderen Studienvorschriften soll zur Vermeidung von Mißverständnissen auch klargestellt werden, daß im Fall einer Studienzeitverkürzung die Erfüllung der Voraussetzung für die Zulassung zum **letzten** Teil der zweiten Diplomprüfung erforderlich ist. Damit wird entsprechenden Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren gefolgt.

#### Zu Art. I Z 17 (§ 15 Abs. 3):

Im Hinblick auf die vorgesehene Änderung des Inskriptionssystems verliert die im § 15 Abs. 3 vorgesehene Forderung nach der Inskription einer Mindestzahl von Wochenstunden ihre Grundlage; diese Passage kann daher ersatzlos gestrichen werden.

#### Zu Art. I Z 18 (§ 18 Abs. 1):

Nach der geltenden Rechtslage kann die Führung einer Berufsbezeichnung für Absolventen eines Hochschullehrganges nur dann vorgesehen werden, wenn der Hochschullehrgang zumindest vier Semester umfaßt und einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß die Bindung an eine bestimmte Semesteranzahl nicht notwendigerweise in einem direkten Zusammenhang mit der Intensität oder Qualität des betreffenden Hochschullehrganges steht, weil bei entsprechender Organisation und Konzentration des Unterrichtsprogramms auch ein kürzerer Hochschullehrgang inhaltlich von gleicher Intensität sein kann, wie ein viersemestriger Hochschullehrgang. Der Entwurf sieht daher den Entfall des rein formalen Kriteriums einer viersemestrigen Dauer des Hochschullehrgangs als Voraussetzung für die Möglichkeit der Verleihung einer Berufsbezeichnung zu Gunsten einer inhaltlichen und umfangmäßigen Gesamtbeurteilung des angebotenen Unterrichts im Hinblick auf die Gewährleistung einer selbständigen Berufsausbildung vor.

Als Orientierungsrahmen für den stundenmäßigen Gesamtumfang eines Hochschullehrgangs zur Erreichung einer Berufsbezeichnung kann die vierfache Semesterwochenstundenzahl in einem ordentlichen Studium dienen, also mindestens 70 Wochenstunden, verteilt auf die Gesamtdauer des Hochschullehrganges.

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Abhaltung eines Hochschullehrganges in einer **lebenden** Fremdsprache hat auch diese Änderung Bedeutung für die Steigerung der Internationalität des österreichischen Studiensystems, weil damit kürzere, konzentriertere und deshalb auch international attraktivere Hochschullehrgänge mit internationaler Ausrichtung angeboten werden können.

#### Zu Art. I Z 19 (§ 19 Abs. 3):

Im Zuge der Inskriptionsreform soll dem langjährigen, auch im Begutachtungsverfahren vorgenommenen Wunsch der Universitäten Rechnung getragen und die außerordentliche Immatrikulations- und Inskriptionsfrist abgeschafft werden. Die Möglichkeit, nach Ablauf der ordentlichen Immatrikulations- und Inskriptionsfrist nachträglich immatrikulieren und inskrinieren zu können hat in der Verwaltungspraxis der Universitäten dazu geführt, daß ohnehin in den meisten Fällen den entsprechenden Ansuchen stattgegeben wurde. Die lange Nachimmatrikulations- und Nachinskriptionsfrist hat aber bewirkt, daß der Inskriptionsvorgang oft sehr lange nach Beginn des Semesters abgeschlossen werden konnte und die Universität die entsprechenden administrativen Maßnahmen zum Abschluß der Inskription mit allen Folgewirkungen oft erst zur Mitte des Semesters beenden konnte. Die vorliegende Bestimmung beseitigt nun

die außerordentliche Immatrikulations- und Inskriptionsfrist und legt eine einzige Frist von **mindestens** vier Wochen fest, die jedoch **spätestens** vier Wochen nach Beginn des Semesters enden muß. Dies ermöglicht den zuständigen akademischen Behörden die Festlegung variabler Immatrikulations- und Inskriptionsfristen, ohne jedoch zu lange in ein Semester hinein dauern zu können. Durch die Umstellung des Inskriptionssystems wird es auch nur mehr in wenigen Fällen zu Korrekturinskriptionen kommen, die einer der Gründe für die Beibehaltung der Nachinskriptionsfrist waren. Da nach der Inskriptionsreform auch kein unmittelbarer Konnex zwischen der Herausgabe des Vorlesungsverzeichnisses und der Inskription mehr bestehen wird, steht auch einem früheren Beginn der Inskriptionsfrist technisch nichts mehr im Wege. Sollte eine fehlerhafte Inskription erst am Ende der Inskriptionsfrist auftreten, könnte der Rektor dem Studierenden durch Setzen einer individuellen Nachfrist gemäß § 18 Abs. 3 AVG die Behebung der Mängel auch nach Ablauf der Inskriptionsfrist ermöglichen.

#### Zu Art. I Z 20 (§ 20 Abs. 1):

Die Änderung des § 20 Abs. 1 ergibt sich aus der vorgesehenen Änderung des Inskriptionssystems, nach der nicht mehr Lehrveranstaltungen, sondern Studienrichtungen inskribiert werden.

#### Zu Art. I Z 21 (§ 20 Abs. 2):

Auch im § 20 Abs. 2 stellt der Entwurf wegen der vorgesehenen Änderung des Inskriptionssystems nicht mehr auf inskribierten Lehrveranstaltungen, sondern auf die Absolvierung der im Studienplan vorgesehenen Prüfungen ab. Der Hinweis auf Abs. 3, in dem die Überschneidung von Studienabschnitten geregelt ist, steht zwar nicht im Zusammenhang mit der Änderung des Inskriptionssystems, erscheint aber nach den bisherigen Erfahrungen zur Vermeidung von Widersprüchen und Rechtsunsicherheiten erforderlich.

#### Zu Art. I Z 22 (§ 20 Abs. 3):

Die geänderten Zitate betreffend den § 27 ergeben sich aus der Neufassung des § 27. Die Einführung des Wortes „in“ im ersten Satz bedeutet die Korrektur eines sprachlichen Redaktionsfehlers der Novelle 1984. Richtig soll es nämlich heißen: „... nicht in der **in** den besonderen Studiengesetzen vorgesehenen Zeit ...“.

#### Zu Art. I Z 23 (§ 21 Abs. 6):

Die in Österreich ohnedies nicht besonders stark ausgeprägte Mobilität der Studierenden soll auch dadurch gefördert werden, daß bereits vor Antritt eines Auslandsstudiums Sicherheit über die Anrechnungsmöglichkeiten dieses Auslandsstudiums bei Fortsetzung des Studiums in Österreich geboten

wird. Der Studierende hat bei Vorlage der für die Gleichwertigkeitsbeurteilung notwendigen Unterlagen über das ausländische Studium Anspruch auf einen Feststellungsbescheid über das Ausmaß der aus einem Auslandsstudium anrechenbaren Studienzeiten, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und auch wissenschaftlichen Arbeiten. Nach Rückkehr vom Auslandsstudium hat der Studierende einen Anspruch auf einen Gestaltungsbescheid, bei dem der Vorsitzende der Studienkommission (auch wenn dessen Person mittlerweile gewechselt hat!) an den Inhalt des seinerzeitigen Feststellungsbescheides gebunden ist; mit dem Antrag auf Ausstellung eines Gestaltungsbescheides sind der seinerzeitige Feststellungsbescheid und Nachweise über die Absolvierung des Auslandsstudiums vorzulegen, sodaß der Vorsitzende überprüfen kann, ob und in welchem Ausmaß die im Feststellungsbescheid genannten Kriterien für die Anrechnung erfüllt worden sind. Bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise hat der Studierende ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung Anspruch auf bescheidmäßige Anrechnung bzw. Anerkennung im Umfang der Feststellungen des ersten Bescheides.

#### Zu Art. I Z 24 (§ 21 Abs. 7 und 8):

Durch die Einfügung des neuen § 21 Abs. 6 müßten die bisherigen Absätze 6 und 7 nunmehr mit 7 und 8 numeriert werden.

#### Zu Art. I Z 25 und 26 (§ 27 Abs. 1 bis 3):

Die Streichung dieser Passagen ergibt sich aus dem Abgehen von der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription. Kriterium für die Zulassung zu Prüfungen wird nicht mehr ein formaler Inskriptionsakt, sondern primär die erfolgte Zulassung zu einem bestimmten Studium und darüber hinaus die Erfüllung der sonstigen in den Studienvorschriften allenfalls vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen (z.B. erfolgreiche Absolvierung anderer Prüfungen oder erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter aus diesem Fach) sein. Wenn die lehrveranstaltungsbezogene Inskription entfällt, ist auch die in § 27 Abs. 3 vorgesehene Nachsichtsmöglichkeit bei Versäumnis der Inskription einzelner Lehrveranstaltungen nicht mehr erforderlich.

#### Zu Art. I Z 27 (§ 27 Abs. 4 bis 9):

Mit dem Entfall des § 27 Abs. 3 in der geltenden Fassung müßte die Numerierung der folgenden Absätze geändert werden.

#### Zu Art. I Z 28 (§ 30 Abs. 1):

Im Hinblick auf die Änderung des Inskriptionssystems entfällt der Hinweis auf die Inskription „von Lehrveranstaltungen“; statt dessen soll klar gestellt werden, daß erforderlichenfalls der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an

16

## 535 der Beilagen

bestimmten Lehrveranstaltungen aufgetragen werden kann — was der bereits jetzt geübten Praxis entspräche.

**Zu Art. I Z 29 (§ 30 Abs. 3):**

Auch in § 30 Abs. 3 wäre wegen der Änderung des Inskriptionssystems der Hinweis auf die Inskription „bestimmter Lehrveranstaltungen“ zu streichen.

**Zu Art. I Z 30 (§ 35 a):**

Z 15 des Entwurfs sieht mit einem neuen § 13 b die Möglichkeit zur Einrichtung von zwei- bis viersemestrigen Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten vor, die — analog zu vergleichbaren Studienprogrammen im Ausland — mit einem akademischen Grad abgeschlossen werden sollen. In einem neuen § 35 a wäre die Rechtsgrundlage für diesen akademischen Grad vorzusehen, der dann in der Verordnung gemäß § 13 b Abs. 4 zu konkretisieren wäre. Dieser neue Diplomgrad soll — in Berücksichtigung von Einwendungen der Rektorenkonferenz im Begutachtungsverfahren gegen die im ersten Entwurf vorge-

sehene Bezeichnung des neuzuschaffenden akademischen Grades („Magister der internationalen ... Studien“) nunmehr „Internationales Lizentiat ...“ mit einem den Studiengang kennzeichnenden Zusatz lauten. In der Verordnung gemäß § 13 b Abs. 4 könnte somit für Absolventen eines Ergänzungsstudiums beispielsweise der akademische Grad „Internationales Lizentiat der Rechtswissenschaften“ oder (ebenfalls nur zur beispielhaften Illustration) der akademische Grad „Internationales Lizentiat der Wirtschaftswissenschaften“ vorgesehen werden. Die Verleihung eines Diplomgrades an Absolventen eines nur zwei- bis viersemestrigen Studiums kann damit gerechtfertigt werden, daß Zugang zu diesem Studium nur Personen mit einem einschlägig qualifizierenden Abschluß einer ausländischen Universität haben. Überdies wird sich dieser internationale Diplomgrad auch in der Bezeichnung deutlich von den bisher in Österreich vorgesehenen Diplomgraden abheben.

**Zu Art. I Z 31 (40 Abs. 5):**

Auch in § 40 Abs. 5 wäre mit der Änderung des Inskriptionssystems der Hinweis auf die Inskription „bestimmter Lehrveranstaltungen“ zu streichen.

## Gegenüberstellung

### alte Fassung:

§ 4. (5) Dem Studierenden ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen. Der Ausweis ist dem Studierenden persönlich auszufolgen und gilt als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises endet jeweils für das Wintersemester am 31. März und für das Sommersemester am 31. Oktober. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 semesterweise durchzuführen.

### § 5. (2)

- a) das Recht, an der Hochschule, an der sie aufgenommen wurden, die Lehrveranstaltungen frei zu wählen, zu inskribieren (§ 10) und zu besuchen. Einschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen sind zulässig, wenn die Anzahl der Plätze begrenzt ist (§ 10 Abs. 4) oder wenn zum Verständnis der Lehrveranstaltungen besondere Vorkenntnisse (§ 10 Abs. 3) erforderlich sind;
- b) das Recht, zwischen den Angehörigen des Lehrkörpers bei Inskription von Lehrveranstaltungen des gleichen Faches frei zu wählen;
- c) das Recht, nach Maßgabe des § 10 gleichzeitig auch an verschiedenen Hochschulen und Fakultäten Lehrveranstaltungen zu inskribieren;
- d) das Recht, über den Stoff der inskribierten Lehrveranstaltungen frühestens am Ende des Semesters der Inskription, längstens aber bis Ende des zweiten folgenden Semesters Kolloquien abzulegen;

§ 5. (4) Die Studierenden sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu inskribieren, sich den Studienzielen (§ 1 Abs. 2) mit Gewissenhaftigkeit zu widmen, die Benützungsordnungen für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschulen (§ 59 Abs. 5 und § 61 Abs. 4 Hochschul-Organisationsgesetz) einzuhalten und die Weisungen der akademischen Behörden zu befolgen.

### neue Fassung:

§ 4. (5) Dem Studierenden ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Universität (Hochschule) auszustellen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises endet jeweils für das Wintersemester am 31. März und für das Sommersemester am 31. Oktober. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist semesterweise durchzuführen. Die Form dieses Ausweises sowie die Art der Ausstellung und der Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer sind durch die im § 12 Abs. 2 vorgesehene Verordnung zu regeln. Darin kann auch die Verlängerung der Gültigkeitsdauer durch vom Studierenden anzubringende Klebeetiketten für zulässig erklärt werden.

### § 5. (2)

- a) das Recht, an der Universität (Hochschule), an der sie aufgenommen wurden, und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 gleichzeitig auch an anderen Universitäten (Hochschulen) im Rahmen der Zulassungsvorschriften Studienrichtungen zu inskribieren sowie die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienvorschriften frei zu wählen und zu besuchen. Einschränkungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen sind zulässig, wenn zum Verständnis der Lehrveranstaltungen besondere Vorkenntnisse (§ 10 Abs. 3) erforderlich sind oder wenn die Anzahl der Plätze begrenzt ist (§ 10 Abs. 4);
- b) das Recht, zwischen den Angehörigen des Lehrkörpers beim Besuch von Lehrveranstaltungen des gleichen Faches nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 frei zu wählen;
- c) das Recht, nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 entweder als ordentlicher Hörer neben einem ordentlichen Studium oder als außerordentlicher Hörer oder Gasthörer im Rahmen des § 9 Abs. 1 und 2 gleichzeitig auch an verschiedenen Universitäten (Hochschulen) und Fakultäten Lehrveranstaltungen zu besuchen, ohne dabei den Abschluß eines ordentlichen Studiums anzustreben;
- d) das Recht, über den Stoff von Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern nach deren Abhaltung Kolloquien abzulegen;

§ 5. (4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich den Studienzielen (§ 1 Abs. 2) mit Gewissenhaftigkeit zu widmen, die Benützungsordnungen für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschulen (§ 59 Abs. 5 und § 61 Abs. 4 Hochschul-Organisationsgesetz) einzuhalten und die Weisungen der akademischen Behörden zu befolgen.

**alte Fassung:**

**§ 6.** (2) Die Immatrikulation hat an nur einer Hochschule zu erfolgen. Die gleichzeitige Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien an mehreren Hochschulen ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 unter den Voraussetzungen des Abs. 3 lit. a und b zulässig; in diesem Fall ist — sofern die Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien nicht an einer Hochschule erfolgt — die Immatrikulation von jener Hochschule, an der die Inskription für eine weitere Studienrichtung erfolgt, durch Meldung an die Hochschule, an welcher die Immatrikulation vorgenommen wurde, zu ergänzen. Die Inskription von Lehrveranstaltungen sowie deren Anrechenbarkeit in der vom Studierenden gewählten Studienrichtung (Studienzweig) an einer anderen Hochschule als jener seiner Immatrikulation ist jedoch zulässig, wenn:

- a) die Lehrveranstaltung an der Hochschule seiner Immatrikulation nicht angeboten wird oder
- b) die Studienrichtung (Studienzweig) seiner Wahl von mehr als einer Hochschule gemeinsam durchgeführt wird.

**§ 9.** (3) Die außerordentlichen Hörer und Gasthörer sind vom Rektor nach Maßgabe der verfügbaren Plätze (§ 10 Abs. 4) aufzunehmen. Die Aufnahme ist im Studienbuch (§ 10 Abs. 2, 4 und 5) zu beurkunden.

**§ 10.** (1) Die Einschreibung der Studierenden für die Lehrveranstaltungen (Inskription) ist zu Beginn jedes Semesters während der gemäß § 19 Abs. 3 festgesetzten Fristen durchzuführen. Die Inskription zweier oder mehrerer Lehrveranstaltungen, die für dieselbe Zeit angekündigt wurden, ist unzulässig, es sei denn, daß neben ganz- oder halbtägigen Übungen oder ähnlichen Lehrveranstaltungen einzelne andere Lehrveranstaltungen inskribiert werden, oder daß die Kollision auf Grund der jeweiligen Studienpläne unvermeidbar ist. Darüber hinaus können geringfügige Kollisionen bewilligt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Studienzieles nicht zu befürchten ist.

(2) Die Studierenden haben die Art der inskribierten Lehrveranstaltung (§ 16 Abs. 1), ihren Gegenstand und den Namen ihres Leiters in das Studienbuch einzutragen. Die Quästur hat alle Eintragungen zu überprüfen und die von den Studierenden zu entrichtenden Hochschultaxen einzuheben.

(3) Sind zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich, so hat die zuständige akademische Behörde im Studienplan die Inskription von der Ablegung eines Kolloquiums (§ 23 Abs. 4) oder von der Vorlage eines Zeugnisses über den Besuch oder den erfolgreichen Abschluß einer die notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung abhängig zu

**neue Fassung:**

**§ 6.** (2) Die Immatrikulation hat nur an einer Hochschule zu erfolgen. Die gleichzeitige Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien an mehreren Hochschulen ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 unter den Voraussetzungen des Abs. 3 lit. a und b zulässig; in diesem Fall ist — sofern die Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien nicht an einer Hochschule erfolgt — die Immatrikulation von jener Hochschule, an der die Inskription für eine weitere Studienrichtung erfolgt, durch Meldung an die Hochschule, an welcher die Immatrikulation vorgenommen wurde, zu ergänzen. Der Besuch von Lehrveranstaltungen sowie deren Anrechenbarkeit in der vom Studierenden gewählten Studienrichtung (Studienzweig) an einer anderen Hochschule als jener seiner Immatrikulation ist jedoch zulässig, wenn:

- a) die Lehrveranstaltung an der Hochschule seiner Immatrikulation nicht angeboten wird oder
- b) die Studienrichtung (Studienzweig) seiner Wahl von mehr als einer Hochschule gemeinsam durchgeführt wird.

**§ 9.** (3) Die außerordentlichen Hörer und Gasthörer sind vom Rektor nach Maßgabe der verfügbaren Plätze (§ 10 Abs. 4) aufzunehmen. Die Aufnahme ist im Studienbuch (§ 10 Abs. 5) zu beurkunden.

**§ 10.** (1) Durch die Inskription meldet der Studierende der Universität (Hochschule), daß er das gewählte Studium (§§ 9 und 13) im betreffenden Semester beginnen oder fortsetzen werde. Bei wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen und der Studienrichtung Architektur an den Hochschulen künstlerischer Richtung hat der ordentliche Hörer überdies jene Lehrveranstaltungen anzugeben, die er in den künstlerischen Diplomprüfungsfächer im betreffenden Semester zu absolvieren beabsichtigt.

(2) Mit der Inskription gemäß § 10 Abs. 1 AHStG gelten alle in den besonderen Studienvorschriften vorgesehenen Inskriptionserfordernisse hinsichtlich einzelner Lehrveranstaltungen und der Anzahl von Lehrveranstaltungsstunden als erfüllt.

(3) Sind zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich, so ist im Studienplan die Zulassung zu deren Besuch von der Ablegung eines Kolloquiums (§ 23 Abs. 4) oder von der Vorlage eines Zeugnisses über den Besuch oder den erfolgreichen Abschluß einer die notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung abhängig zu machen. Die Zulassung

**alte Fassung:**

machen. Werden für eine Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse verlangt, so kann die Inskription dieser Lehrveranstaltung als Freifach oder im Rahmen des § 5 Abs. 2 lit. a und c nur erfolgen, wenn der Leiter der Lehrveranstaltung den Hörer zu dieser Lehrveranstaltung zuläßt.

(4) Durch die Einrichtung von Parallelveranstaltungen ist vorzusorgen, daß die ordentlichen Hörer die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen innerhalb der dafür vorgesehenen Semester besuchen können (§ 2 Abs. 1). Bei Platzmangel sind die ordentlichen Hörer vor anderen Studierenden zu berücksichtigen. Die Inskription hat in einem solchen Fall nach der Reihenfolge der Anmeldungen oder, wenn dies vorher angekündigt wurde, nach Leistungsgraden zu erfolgen. Studierende, deren Anmeldungen zurückgestellt wurden, sind beim nächsten Anmeldungstermin jedenfalls zu berücksichtigen. Die Erlaubnis zum Besuch solcher Lehrveranstaltungen ist auf Wunsch des Vortragenden oder Leiters während der Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 3) vom Studierenden persönlich einzuholen.

(5) Die Inskription der Lehrveranstaltung ist im Studienbuch zu beurkunden. Das Studienbuch ist am Beginn und am Ende des Semester innerhalb der im Studienplan festgelegten Fristen (§ 17 Abs. 3)-dem Vortragenden oder dem Leiter jener Lehrveranstaltung persönlich zur Vidierung vorzulegen, für die das zuständige Professorenkollegium eine Vidierung aus pädagogischen Gründen beschließt. Wird eine Vidierung durch persönliche Unterschrift vorgesehen, so ist in der Ankündigung der Lehrveranstaltung im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen auf diese Pflicht hinzuweisen.

**§ 12.** (1) Das Bundesministerium für Unterricht hat das Verfahren zur Immatrikulation der ordentlichen Hörer (§§ 6 und 7), zur Aufnahme der Gasthörer und außerordentlichen Hörer (§ 9), das Inskriptionsverfahren (§ 10 Abs. 1 bis 4) und das Verfahren zur Bestätigung der Inskription (§ 10 Abs. 5) einheitlich zu regeln. Auf die rasche und einfache Durchführung ist Bedacht zu nehmen.

**neue Fassung:**

zum Besuch von Lehrveranstaltungen im Rahmen des § 5 Abs. 2 lit. c hat der Leiter der Lehrveranstaltung erforderlichenfalls von der Vorlage eines Zeugnisses über den Besuch oder den erfolgreichen Abschluß einer die notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung abhängig zu machen.

(4) Durch die Einrichtung von Parallelveranstaltungen ist vorzusorgen, daß die ordentlichen Hörer die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen innerhalb der dafür vorgesehenen Semester besuchen können (§ 2 Abs. 1). Bei Platzmangel sind die ordentlichen Hörer vor anderen Studierenden zu berücksichtigen. Die Zulassung zum Besuch hat in einem solchen Fall nach der Reihenfolge der Anmeldungen oder, wenn dies vorher angekündigt wurde, nach Leistungsgraden zu erfolgen. Studierende, deren Anmeldungen zurückgestellt wurden, sind beim nächsten Anmeldungstermin jedenfalls zu berücksichtigen. Die Erlaubnis zum Besuch solcher Lehrveranstaltungen ist auf Wunsch des Vortragenden oder des Leiters während der Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 3) vom Studierenden persönlich einzuholen.

(5) Die Inskription ist im Studienbuch zu beurkunden.

**§ 12.** (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Verfahren zur Immatrikulation der ordentlichen Hörer (§§ 6 und 7), zur Aufnahme der Gasthörer und außerordentlichen Hörer (§ 9), das Inskriptionsverfahren (§ 10 Abs. 1) und das Verfahren über die Bestätigung der Inskription (§ 10 Abs. 5) einheitlich zu regeln. Auf rasche und einfache Durchführung ist Bedacht zu nehmen.

**§ 13 a. Internationale Studienprogramme**

(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 durch Verordnung (Studienordnung) Studien an inländischen gemeinsam mit ausländischen Universitäten (internationale Studienprogramme) als ordentliche Studien (§ 13 Abs. 1) einrichten.

20

535 der Beilagen

**alte Fassung:****neue Fassung:**

(2) Die Erlassung der Studienordnung erfolgt unter Berücksichtigung von Programmkonzepten über mögliche Formen internationaler Studienprogramme, die von österreichischen Universitäten (Hochschulen) oder Fakultäten gemeinsam mit ausländischen Universitäten (Hochschulen) oder Fakultäten ausgearbeitet werden.

(3) Die Einrichtung eines internationalen Studienprogramms setzt voraus, daß dessen Durchführung mit den zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Lehr- und Forschungseinrichtungen an der österreichischen Universität (Hochschule) oder Fakultät ohne Beeinträchtigung des Lehrbetriebes in den an der Universität (Hochschule) bereits eingerichteten Studienrichtungen möglich ist.

(4) Das internationale Studienprogramm besteht aus einem inländischen und einem ausländischen Teil. Der inländische Teil ist an der in der Studienordnung bezeichneten österreichischen Universität (Hochschule) oder Fakultät abzulegen, der ausländische Teil wird an einer ausländischen Universität abgelegt. Wird der ausländische Teil an der in der Studienordnung bezeichneten ausländischen Universität entsprechend den Studievorschriften für das internationale Studienprogramm abgelegt, so gelten die im Ausland abgelegten Studien und Prüfungen als gleichwertig mit Studien und Prüfungen an österreichischen Universitäten. Die Einbeziehung mehrerer inländischer und ausländischer Universitäten (Hochschulen) und Fakultäten ist zulässig.

(5) In der Studienordnung für das internationale Studienprogramm sind die beteiligten Universitäten (Hochschulen) und Fakultäten, die Art des ordentlichen Studiums (§ 13 Abs. 1), die Bezeichnung des Studiums, die Studiendauer, die Bezeichnung der Studienfächer und deren Umfang, die Art der Feststellung des Studienerfolges und die Geltungsdauer des internationalen Studienprogramms zu bestimmen. Überdies hat die Studienordnung zu bestimmen, welcher Diplomgrad oder welche Berufsbezeichnung nach erfolgreicher Ablegung aller vorgeschriebenen Prüfungen des Absolventen des internationalen Studienprogramms zu verleihen ist; dabei ist jener Diplomgrad zu bestimmen, der in einem besonderen Studiengesetz für ein nach Art und Inhalt verwandtes Studium vorgesehen ist, die Berufsbezeichnung ist unter Anwendung des § 18 Abs. 1 letzter Satz zu bestimmen.

(6) Für den Fall des Auslaufens der Geltungsdauer einer Studienordnung hat diese auch Regelungen über die Anrechnung und Anerkennung bereits absolviertener Studienzeiten und Prüfungen für den Übertritt in verwandte Studienrichtungen und über die Möglichkeit der Beendigung dieses Studienprogramms vorzusehen.

**alte Fassung:****neue Fassung:**

(7) Die zuständige Studienkommission hat unter Berücksichtigung der Studienordnung einen Studienplan gemäß § 17 zu erlassen.

**§ 13 b. Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten**

(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 durch Verordnung (Studienordnung) Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten einrichten.

(2) Vor Erlassung der Studienordnung sind das zuständige Fakultätskollegium und der akademische Senat (Universitätskollegium) zu hören. Im Falle der gemeinsamen Einrichtung an mehreren Fakultäten oder Universitäten (Hochschulen) sind die zuständigen Organe aller betroffenen Fakultäten oder Universitäten (Hochschulen) zu hören.

(3) Die Einrichtung eines Ergänzungsstudiums für Absolventen ausländischer Universitäten setzt voraus, daß dessen Durchführung mit den zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Lehr- und Forschungseinrichtungen an der betreffenden Fakultät oder Universität (Hochschule) ohne Beeinträchtigung des Lehrbetriebes in den an der Universität (Hochschule) bereits eingerichteten Studienrichtungen möglich ist.

(4) In der Studienordnung ist zu bestimmen, an welcher Fakultät oder Universität (Hochschule) das Studium einzurichten ist; die gemeinsame Einrichtung an mehreren Fakultäten oder Universitäten (Hochschulen) ist zulässig. Weiters sind in der Studienordnung die Bezeichnung des Studiums, die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium, die Studiendauer, die Bezeichnung der Studienfächer und deren Umfang, die Art der Feststellung des Studienerfolges, die Bezeichnung des zu verleihenden akademischen Grades (§ 35 a) und die Höhe der allenfalls auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zu bezahlender Hochschultaxen zu bestimmen. Als Zulassungsvoraussetzung ist jedenfalls die Absolvierung eines in bezug auf die Studieninhalte des Ergänzungsstudiums fachverwandten Studiums an einer ausländischen Universität vorzusehen.

(5) Die zuständige Studienkommission hat unter Berücksichtigung der Studienordnung einen Studienplan gemäß § 17 zu erlassen.

22

535 der Beilagen

**alte Fassung:****neue Fassung:****§ 13 c. Studien in einer Fremdsprache (Verfassungsbestimmung)**

(1) Abgesehen von Lehrveranstaltungen aus Fächern, die eine Fremdsprache selbst zum Gegenstand haben, darf eine Lehrveranstaltung dann in einer Fremdsprache abgehalten werden, wenn die zuständige Studienkommission über Vorschlag des Leiters der geplanten Lehrveranstaltung dies beschließt. Ein solcher Beschluß ist nur zulässig, wenn

1. gewährleistet ist, daß den Studierenden — außer in den Fällen der Z 3 — unabhängig von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen der Abschluß ihres ordentlichen Studiums in der vorgeschriebenen Studiendauer allein auf Grund der in deutscher Sprache angebotenen Lehrveranstaltungen möglich ist, oder
2. die Lehrveranstaltung im Rahmen eines Freifaches angeboten wird oder
3. die Studienordnung eines internationalen Studienprogramms (§ 13 a) oder eines Ergänzungsstudiums für Absolventen ausländischer Universitäten (§ 13 b) die Möglichkeit vorsieht, daß Teile dieses Studiums in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlfaches für mehrere Studienrichtungen eingerichtet, so sind Beschlüsse gemäß Abs. 1 Z 1 von allen zuständigen Studienkommissionen erforderlich.

(3) Die Beschußfassung gemäß Abs. 1 und 2 umfaßt auch die Feststellung des Studienerfolges über die betreffende Lehrveranstaltung. Für die Zulässigkeit der Abhaltung anderer Prüfungen in einer Fremdsprache gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

(4) Wissenschaftliche Arbeiten (§ 25) sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen; Studierende haben jedoch das Recht, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Begutachter dem zugestimmt haben.

(5) Im Unterrichtsplan eines Hochschullehrganges oder Hochschulkurses kann vorgesehen werden, daß dieser ganz oder teilweise in einer lebenden Fremdsprache abgehalten wird.

(6) Die Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades und einer Berufsbezeichnung sowie das Abschlußzeugnis eines Hochschullehrganges oder Hochschulkurses können zusätzlich zur deutschsprachigen Fassung auf Beschuß der obersten akademischen Behörde auch in einer lebenden Fremdsprache abgefaßt werden.

**alte Fassung:**

**§ 14.** (7) Nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze hat die zuständige akademische Behörde bei Diplomstudien auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt. War der Kandidat im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inskription derselben nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der in den beiden letzten Semestern zu inskrivierenden Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen.

**§ 15.** (3) Die Studienordnungen haben unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zweiter Satz die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer (Abs. 4), die in jedem Semester zu inskrivierende Mindestzahl von Wochenstunden sowie gegebenenfalls die Arten der Lehrveranstaltungen (§ 16 Abs. 1) in den einzelnen Studienabschnitten gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 14 sowie die Studienziele festzusetzen. Für das Studium der Freifächer ist ausreichend Zeit zu gewähren.

**§ 18.** (1) Zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke sind Hochschulkurse (§ 64 Abs. 3 lit. n UOG) und Hochschullehrgänge zusätzlich zu den für die ordentlichen Studien bestimmten Lehrveranstaltungen abzuhalten. Hochschulkurse sind Veranstaltungen, die nach einem wechselnden Unterrichtsplan regelmäßig oder unregelmäßig durchgeführt werden. Hochschullehrgänge sind Veranstaltungen, die nach einem festen Unterrichtsplan, der auch die Prüfungsordnung zu enthalten hat, und nach einem festen Stundenplan durchgeführt werden. Die Studiendauer richtet sich nach der Art und dem Umfang des im Unterrichtsplan festgesetzten Stoffes. Für Absolventen von Hochschullehrgängen kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Führung von Berufsbezeichnungen vorgesehen werden, sofern der Hochschullehrgang zumindest vier Semester umfasst und einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die jeweilige Berufsbezeichnung ist auf Antrag der für die Durchführung des Hochschullehrganges zuständigen akademischen Behörde (Abs. 2) festzusetzen. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten „Akademisch geprüfter . . .“ mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu lauten.

**neue Fassung:**

**§ 14.** (7) Nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze hat die zuständige akademische Behörde bei Diplomstudien auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt.

**§ 15.** (3) Die Studienordnungen haben unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zweiter Satz die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer (Abs. 4) sowie gegebenenfalls die Arten der Lehrveranstaltungen (§ 16 Abs. 1) in den einzelnen Studienabschnitten gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 14 sowie die Studienziele festzusetzen. Für das Studium der Freifächer ist ausreichend Zeit zu gewähren.

**§ 18.** (1) Zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke sind Hochschulkurse (§ 64 Abs. 3 lit. n UOG) und Hochschullehrgänge zusätzlich zu den für die ordentlichen Studien bestimmten Lehrveranstaltungen abzuhalten. Hochschulkurse sind Veranstaltungen, die nach einem wechselnden Unterrichtsplan regelmäßig oder unregelmäßig durchgeführt werden. Hochschullehrgänge sind Veranstaltungen, die nach einem festen Unterrichtsplan, der auch die Prüfungsordnung zu enthalten hat, und nach einem festen Stundenplan durchgeführt werden. Die Studiendauer richtet sich nach der Art und dem Umfang des im Unterrichtsplan festgesetzten Stoffes. Für Absolventen eines Hochschullehrganges kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Führung einer Berufsbezeichnung vorgesehen werden, sofern der Hochschullehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die jeweilige Berufsbezeichnung ist auf Antrag der für die Durchführung des Hochschullehrganges zuständigen akademischen Behörde (Abs. 2) festzusetzen. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten „Akademisch geprüfter . . .“ mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu lauten.

**alte Fassung:**

**§ 19.** (3) Die Fristen für die Immatrikulation (§ 6 Abs. 1), für die Inskription (§ 10) und für die Bezahlung der Hochschultaxen sind nach den örtlichen Verhältnissen von der zuständigen akademischen Behörde festzusetzen. Diese Fristen haben mindestens vier Wochen zu betragen. Eine nachträgliche Immatrikulation, Inskription oder Bezahlung der Hochschultaxen innerhalb von vier Wochen nach Ende der ordentlichen Frist ist vom Rektor zu bewilligen, wenn die Fristversäumnis auf wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) zurückzuführen ist.

**§ 20.** (1) Ein Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer (§ 3 Abs. 1 lit. c und § 14 Abs. 7) nur einzurechnen, wenn der Studierende die gemäß § 15 Abs. 3 festgelegte Mindeststundenzahl von Lehrveranstaltungen inskribiert hat und, soweit dies angeordnet worden war, die Vidierung gemäß § 10 Abs. 5 nachweist. Wenn die Mindeststundenzahl deswegen nicht erreicht wird, weil der Studierende Lehrveranstaltungen aus wichtigen Gründen (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz), insbesondere auch wegen Platzmangels (§ 10 Abs. 4), nicht inskribieren oder nicht besuchen konnte, ist das Semester dennoch einzurechnen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für außerhalb der Hochschule (Fakultät) zu absolvierende Praktika (§ 16 Abs. 7).

(2) Als letztes Semester eines Studienabschnittes ist jenes zu zählen, in dem die Inskription aller für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungen vollendet wurde und zu dessen Ende die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die vorgesehenen Vorprüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten als positiv beurteilt wurden.

(3) Sofern ein Studienabschnitt einer Studienrichtung nicht in den besonderen Studiengesetzen vorgesehenen Zeit durch erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung (des Rigorosums) abgeschlossen worden ist, sind die weiteren Semester bis zum halben Ausmaß der für den noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitt vorgesehenen Zeit, jedoch nicht mehr als zwei Semester, für den folgenden Studienabschnitt einzurechnen (Einrechnungsfrist). Innerhalb der Einrechnungsfrist sind unter Beachtung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 bis 3) die Absolvierung von Lehrveranstaltungen sowie das Antreten zu Prüfungen des folgenden Studienabschnittes zulässig. Dies kann für bestimmte Fächer im Studienplan auch über die Einrechnungsfrist hinaus gestattet werden, sofern wenigstens ein Großteil der Diplomprüfung (des Rigorosums) des noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes bereits abgelegt worden ist.

**neue Fassung:**

**§ 19.** (3) Die Fristen für die Immatrikulation (§ 6 Abs. 1), für die Inskription (§ 10 Abs. 1) und für die Bezahlung der Hochschultaxen sind nach den örtlichen Verhältnissen vom Akademischen Senat (Universitätskollegium) festzusetzen. Diese Fristen haben für jedes Semester mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.

**§ 20.** (1) Ein Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer (§ 3 Abs. 1 lit. c und § 14 Abs. 7) einzurechnen, wenn der Studierende gültig inskribiert hat.

(2) Als letztes Semester eines Studienabschnittes ist — unbeschadet des Abs. 3 — jenes zu zählen, in dem die letzte der im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt wurden.

(3) Sofern ein Studienabschnitt einer Studienrichtung nicht in den besonderen Studiengesetzen vorgesehenen Zeit durch erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung (des Rigorosums) abgeschlossen worden ist, sind die weiteren Semester bis zum halben Ausmaß der für den noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitt vorgesehenen Zeit, jedoch nicht mehr als zwei Semester, für den folgenden Studienabschnitt einzurechnen (Einrechnungsfrist). Innerhalb der Einrechnungsfrist sind unter Beachtung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 und 2) die Absolvierung von Lehrveranstaltungen sowie das Antreten zu Prüfungen des folgenden Studienabschnittes zulässig. Dies kann für bestimmte Fächer im Studienplan auch über die Einrechnungsfrist hinaus gestattet werden, sofern wenigstens ein Großteil der Diplomprüfung (des Rigorosums) des noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes bereits abgelegt worden ist.

## alte Fassung:

(6) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der Abs. 1 und 5 nicht berührt.

(7) Die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen ist mit Ausnahme des Abs. 3 eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches (§ 26 Abs. 2 lit. m, § 38 Abs. 1 lit. g, § 52 Abs. 2 lit. m Hochschul-Organisationsgesetz) der Hochschulen (Fakultäten).

§ 27. (1) Die Zulassung zu Kolloquien und Vorprüfungen ist, abgesehen von dem in Abs. 3 geregelten Fall, von der Inskription der Lehrveranstaltungen abhängig zu machen, die über das Prüfungsfach abgehalten wurden. Die Zulassung zu einer Abschlußprüfung ist vom Besuch des betreffenden Hochschulkurses oder Hochschullehrganges (§ 18) abhängig zu machen.

(2) Die Zulassung zu Diplomprüfungen oder Rigorosen ist von der Inskription der vorgeschriebenen Semester (§§ 20, 21 Abs. 1 bis 4), der Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlfächer, von der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatsimma, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien, der positiven Beurteilung allenfalls geforderter Prüfungsarbeiten (§ 24 Abs. 4) und der Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen sowie von der Approbation der Diplomarbeit bzw. der Dissertation abhängig zu machen.

(3) Hat der Kandidat aus wichtigen Gründen (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) die Inskription einzelner Lehrveranstaltungen versäumt, so hat der Einzelprüfer oder der Präses der zuständigen Prüfungskommission diesen Mangel nachzusehen, wenn der Kandidat ein Kolloquium (§ 23 Abs. 4) über den Inhalt der versäumten Lehrveranstaltung besteht.

(4) Prüfungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 2, jedenfalls aber am Anfang und am Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Frist für die Anmeldung zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen. Die ein-

## neue Fassung:

§ 21. (6) Beantragen ordentliche Hörer, die Teile ihres ordentlichen Studiums im Ausland zu absolvieren beabsichtigen, die Gleichwertigkeit dieser Studien unter Vorlage der für die Beurteilung notwendigen Unterlagen, so ist bescheidmäßig festzustellen, in welchem Ausmaß die Dauer des beabsichtigten ausländischen Studiums nach dessen Beendigung angerechnet wird und die an der ausländischen Universität vorgesehenen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten nach deren erfolgreicher Absolvierung bzw. Beurteilung anerkannt werden.

(7) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der Abs. 1 und 5 nicht berührt.

(8) Die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen ist mit Ausnahme des Abs. 3 eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches (§ 26 Abs. 2 lit. m, § 38 Abs. 1 lit. g, § 52 Abs. 2 lit. m Hochschul-Organisationsgesetz) der Hochschulen (Fakultäten).

§ 27. (1) Die Zulassung zu einer Abschlußprüfung ist vom Besuch des betreffenden Hochschulkurses oder Hochschullehrganges (§ 18) abhängig zu machen.

(2) Die Zulassung zu Diplomprüfungen oder Rigorosen ist von der Inskription der vorgeschriebenen Semester (§§ 20, 21 Abs. 1 bis 4), der Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlfächer, von der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatsimma, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien, der positiven Beurteilung allenfalls geforderter Prüfungsarbeiten (§ 24 Abs. 4) und der Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen sowie von der Approbation der Diplomarbeit bzw. der Dissertation abhängig zu machen.

Entfällt.

(3) Prüfungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 2, jedenfalls aber am Anfang und am Ende jeden Semesters anzusetzen. Die Frist für die Anmeldung zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen. Die ein-

26

535 der Beilagen

**alte Fassung:**

zernen Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung an der Amtstafel des Rektorates (Dekanates) zu verlautbaren. Der Kandidat ist berechtigt, die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Der Präsident der zuständigen Prüfungskommission hat die Prüfungstage festzusetzen und die Kandidaten zu verständigen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers durch einen anderen Prüfungskommissär für denselben Prüfungsgegenstand ist zulässig.

(5) Der Präsident der Prüfungskommission hat sich an die Reihenfolge der Prüfungsanmeldungen zu halten. zieht ein Kandidat seine Anmeldung zurück oder erscheint er nicht zur Prüfung, so ist der Präsident berechtigt, später gereihte Kandidaten mit deren Zustimmung einzuschieben. Die besonderen Studiengesetze haben zu bestimmen, wie viele Kandidaten einem Einzelprüfer oder einem Prüfungssenat für den gleichen mündlichen Prüfungsvorgang zuzuteilen sind.

(6) Der Einzelprüfer oder der Vorsitzende hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und hat das Prüfungsprotokoll entweder selbst oder durch einen Beauftragten zu führen. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der Kandidaten und die erteilten Noten sowie allenfalls besondere Vorkommnisse zu enthalten. Bei kommissionellen Prüfungen vor Prüfungssenaten hat jedes Mitglied des Prüfungssenates der Prüfung vom Anfang bis zum Ende beizuhören.

(7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der kommissionellen Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch das Gesamtergebnis der Prüfung zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit ist die für den Kandidaten günstigere Meinung als beschlossen anzusehen.

(8) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten nach Ende der Prüfung zu verkünden. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind die Gründe anzuführen.

(9) Nähere Regelungen sind durch die Studienordnungen zu treffen.

**§ 30.** (1) Nicht bestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur dreimal,

**neue Fassung:**

zernen Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung an der Amtstafel des Rektorates (Dekanates) zu verlautbaren. Der Kandidat ist berechtigt, die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Der Präsident der zuständigen Prüfungskommission hat die Prüfungstage festzusetzen und die Kandidaten zu verständigen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers durch einen anderen Prüfungskommissär für denselben Prüfungsgegenstand ist zulässig.

(4) Der Präsident der Prüfungskommission hat sich an die Reihenfolge der Prüfungsanmeldungen zu halten. zieht ein Kandidat seine Anmeldung zurück oder erscheint er nicht zur Prüfung, so ist der Präsident berechtigt, später gereihte Kandidaten mit deren Zustimmung einzuschieben. Die besonderen Studiengesetze haben zu bestimmen, wie viele Kandidaten einem Einzelprüfer oder einem Prüfungssenat für den gleichen mündlichen Prüfungsvorgang zuzuteilen sind.

(5) Der Einzelprüfer oder der Vorsitzende hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und hat das Prüfungsprotokoll entweder selbst oder durch einen Beauftragten zu führen. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der Kandidaten und die erteilten Noten sowie allenfalls besondere Vorkommnisse zu enthalten. Bei kommissionellen Prüfungen vor Prüfungssenaten hat jedes Mitglied des Prüfungssenates der Prüfung vom Anfang bis zum Ende beizuhören.

(6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der kommissionellen Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch das Gesamtergebnis der Prüfung zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit ist die für den Kandidaten günstigere Meinung als beschlossen anzusehen.

(7) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten nach Ende der Prüfung zu verkünden. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind die Gründe anzuführen.

(8) Nähere Regelungen sind durch die Studienordnungen zu treffen.

**§ 30.** (1) Nicht bestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur dreimal,

**alte Fassung:**

nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann in beiden Fällen von der zuständigen akademischen Behörde und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesministerium für Unterricht bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Prüfungssenates und bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des Bewerbers bewilligt werden. Die Inskription von Lehrveranstaltungen, bei Einzelprüfungen und Teilprüfungen durch wenigstens ein Semester, bei kommissionellen Gesamtprüfungen durch wenigstens zwei Semester, ist aufzutragen.

(3) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen oder nicht approbierte wissenschaftliche Arbeiten frühestens wiederholt bzw. neu eingereicht werden dürfen (Reprobationsfristen), sind bei Prüfungen und Diplomarbeiten mit mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monaten, bei Dissertationen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem Jahr zu bemessen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fachgebiete sowie unter Berücksichtigung der Gründe für das Nichtbestehen einer Prüfung bzw. für die Nichtannahme einer wissenschaftlichen Arbeit von Einzelprüfern, Prüfungssenaten, Begutachtern oder vom Fakultätskollegium (Abs. 1) festzusetzen. Erforderlichenfalls kann die Inskription bestimmter Lehrveranstaltungen, auch die positive Beurteilung der Teilnahme daran, durch ein oder zwei Semester aufgetragen werden. Nur in Ausnahmefällen und bei mündlichen Prüfungen vor Einzelprüfern kann von der Festsetzung einer Reprobationsfrist abgesehen werden.

**neue Fassung:**

nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann in beiden Fällen von der zuständigen akademischen Behörde und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesministerium für Unterricht bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Prüfungssenates und bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des Bewerbers bewilligt werden. Die Inskription, bei Einzelprüfungen und Teilprüfungen durch wenigstens ein Semester, bei kommissionellen Gesamtprüfungen durch wenigstens zwei Semester, erforderlichenfalls auch der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen ist aufzutragen.

(3) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen oder nicht approbierte wissenschaftliche Arbeiten frühestens wiederholt bzw. neu eingereicht werden dürfen (Reprobationsfristen), sind bei Prüfungen und Diplomarbeiten mit mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monaten, bei Dissertationen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem Jahr zu bemessen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fachgebiete sowie unter Berücksichtigung der Gründe für das Nichtbestehen einer Prüfung bzw. für die Nichtannahme einer wissenschaftlichen Arbeit von Einzelprüfern, Prüfungssenaten, Begutachtern oder vom Fakultätskollegium (Abs. 1) festzusetzen. Erforderlichenfalls kann der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen und der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme daran aufgetragen werden. Nur in Ausnahmefällen und bei mündlichen Prüfungen vor Einzelprüfern kann von der Festsetzung einer Reprobationsfrist abgesehen werden.

**§ 35 a. Internationales Lizentiat**

(1) Bewerbern, die ein Ergänzungsstudium für Absolventen ausländischer Universitäten (§ 13 b) durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossen haben, wird der akademische Grad „Internationales Lizentiat ...“ mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz verliehen.

(2) Die genaue Bezeichnung des Internationalen Lizentiates einschließlich der abgekürzten Form erfolgt in der gemäß § 13 b Abs. 4 zu erlassenden Verordnung.

(3) § 35 Abs. 3 ist anzuwenden.

28

535 der Beilagen

**neue Fassung:**

§ 40. (5) Treffen einzelne Voraussetzungen nicht zur, so hat die zuständige akademische Behörde mit Bescheid die Bedingungen festzulegen, von deren Erfüllung die Nostrifizierung abhängig gemacht wird. Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester bestimmte Lehrveranstaltungen als außerordentlicher Hörer (§ 4 Abs. 1 lit. c) zu inskriften und sich einzelner der für die Erlangung des angestrebten akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder zum Teil zu unterziehen. Die Vorschreibung der Prüfungen kann auch ohne Verpflichtung der Inschriftion von Lehrveranstaltungen erfolgen.

**alte Fassung:**

§ 40. (5) Treffen einzelne Voraussetzungen nicht zu, so hat die zuständige akademische Behörde mit Bescheid die Bedingungen festzulegen, von deren Erfüllung die Nostrifizierung abhängig gemacht wird. Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester bestimmte Lehrveranstaltungen als außerordentlicher Hörer (§ 4 Abs. 1 lit. c) zu inskriften und sich einzelner der für die Erlangung des angestrebten akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder zum Teil zu unterziehen. Die Vorschreibung der Prüfungen kann auch ohne Verpflichtung der Inschriftion von Lehrveranstaltungen erfolgen.